

Stefanie Freyer
Der Weimarer Hof um 1800

bibliothek altes Reich

Herausgegeben von
Anette Baumann, Stephan Wendehorst
und Siegrid Westphal

Band 13

Stefanie Freyer

Der Weimarer Hof um 1800

Eine Sozialgeschichte jenseits des Mythos

Oldenbourg Verlag München 2013

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein und mit der Unterstützung des Forschungszentrums Laboratorium Aufklärung in Jena.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH

Rosenheimer Straße 143, 81671 München, Deutschland

www.degruyter.com/oldenbourg

Ein Unternehmen von De Gruyter

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Umschlaggestaltung: hauser lacour, www.hauserlacour.de.

Umschlagbild: Weimarer Residenzschloß vor dem Brande mit der früheren Hauptwache, Künstler unbekannt, vor 1774, Aquarell, Papier, auf blaue Pappe gezogen. © Klassik Stiftung Weimar, Khz. 01932.

Gedruckt in Deutschland

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-486-72502-5

E-ISBN 978-3-486-72896-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11
1. Kulturelle Selbstverständlichkeiten	45
1.1 Die Freiheit des Fürsten	46
1.2 Zeremonielle Erwartungen an einen Fürstenhof des 18. Jahrhunderts	48
1.2.1 Größe und Struktur eines Hofes	48
1.2.2 Hofordnung(en)	55
1.2.3 Hoffinanzen	57
1.2.4 Hoforganisation: Die Führungsspitze des Hofes	58
1.2.5 Hofdienst – Der verpflichtete Adel als Zeichen von Stand und Rang	63
1.3 Zusammenfassung	81
2. Die ranggemäße Größe des Weimarer Hofes	85
2.1 Wer gehörte zum Weimarer Hof?	88
2.2 Der quantitativ vermessene Hof	94
2.3 Weimars Stellung in der deutschen Hoflandschaft	95
2.4 Der Napoleon-Effekt auf die Symbolkraft der deutschen Höfe nach 1806	108
2.5 Fazit: Ein großer Hof für einen hohen Rang	122
3. Ein Hof ohne (Hof-)Ordnung?	127
3.1 Die Zerstückelung der traditionellen Gesamtordnungen	127
3.2 Carl Augusts (Des-)Interesse am Hof	130
3.3 Sauber, ordentlich, respektvoll	140
3.4 Bekanntmachung und Durchsetzung der Hofordnungen	144
3.5 Entwicklungstendenz	147
3.6 Zusammenfassung	151
4. Der Weimarer Hof als vielfältige Einheit mit individuellen Hofprofilen	153
4.1 Der sich wandelnde Kernhof von Carl August	154
4.1.1 Die Ausgliederung der herzoglichen Jägerei	156

4.1.2	Das Mehr und das Weniger im Bereich des Hofmarschallamtes	165
4.1.3	Die vier Geistesgrößen und der Weimarer Hof	169
4.2	Der Durchschnittshof der Herzogin Louise	173
4.2.1	Louises unbeständiger Personalstamm	177
4.2.2	Geschlechtsspezifische Bedingungen für den lebenslangen Hofdienst	184
4.2.3	Der Ehevertrag als Garant personalpolitischer Freiheiten und Grenzen	190
4.2.4	Louises Hofgröße im Vergleich	195
4.2.5	Louises Hofpersonal im Vergleich	200
4.3	Anna Amalias eigenständiger Witwenhof mit musikischem Profil	206
4.3.1	Die ‚eigene‘ Personalpolitik der Weimarer Fürstenwitwe	206
4.3.2	Anna Amalias musikisches Hofprofil in der (Witwen-)Hoflandschaft	219
4.3.3	Der tote Hof – Die Versorgung des „nachgelassenen“ Hofpersonals	229
4.4	Stufenweise Expansion: Carl Friedrichs Erbprinzenhof	235
4.4.1	Der bürgerliche Hofstaat des heranwachsenden Erbprinzen	236
4.4.2	Die standesgemäße Begleitung für den unvermählten Jüngling	245
4.4.3	Exkurs: Carl Augusts Heiratsprojekte für seinen Thronfolger	251
4.4.4	Der gemeinsame Hofstaat von Carl Friedrich und Maria Pawlowna	258
4.5	Von Gleichbehandlung hin zur Zurücksetzung?	266
4.5.1	Die Höfe der Nachgeborenen Caroline Louise und Carl Bernhard	267
4.5.2	Die Bevorzugung der hochrangigen Enkelkinder	285
4.5.3	Der bürgerliche Hof des Bruders – Constantins Hofstaat im Militär	291
4.6	Zusammenfassung	300
5.	Repräsentationspolitik qua Personal. Der verpflichtete Adel des Hofes	307
5.1	Die Führungspersönlichkeiten des Weimarer Hofes	309
5.1.1	Das soziale Profil der Weimarer Führungspersönlichkeiten	309
5.1.2	Der Abgang vom Hof	332
5.1.3	Die Aufgabenfelder der höchsten Hofämter	346
5.1.4	Die Vakanzpolitik des Herzogs um 1800	348
5.2	Die Weimarer Hofdamen	361
5.2.1	Sanftes Regiment? Die Fluktuation unter den verpflichteten Adelsdamen	362

5.2.2	Die Auswahlkriterien für die Verpflichtung als Hofdame . . .	365
5.2.3	Die Leistungen des Hofes für seine Hofdamen	381
5.2.4	Die Erwartungen an die Weimarer Hofdamen	385
5.3	Die Kammerherren des Weimarer Hofes	392
5.3.1	Die Entwicklung der Kammerherren hin zur Verdopplung ihrer Zahl	394
5.3.2	Die Auswahlkriterien für die Titularkammerherren	401
5.3.3	Die Auswahlkriterien für die wirklichen Kammerherren . .	408
5.3.4	Der Dienst der Kammerherren am Weimarer Hof	415
5.3.5	Zusammenfassung	425
5.4	Die Weimarer Hof-, Jagd- und Kammerjunker	428
5.4.1	Der Weg zum wirklichen Junker unter Carl August	429
5.4.2	Das ständische Profil der wirklichen Junker	447
5.4.3	Aufstieg und Ausstieg der wirklichen Junker	449
5.4.4	Die charakterisierten Junker	455
5.4.5	Der Dienst der Junker am Weimarer Hof	461
5.4.6	Zusammenfassung	466
5.5	Die Weimarer Pagen	469
5.5.1	Der Weg zum Weimarer Pagen	470
5.5.2	Die Kosten des Weimarer Pageninstituts	474
5.5.3	Der Nutzen des Weimarer Pageninstituts	477
5.5.4	Zusammenfassung	481
Resümee: Der Weimarer Hof um 1800 als repräsentativer Personenverband		483
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis		491
Abkürzungen der Archivsignaturen		493
Abkürzungen der Amtskalender		494
Die Ahnentafeln des verpflichteten Weimarer Hofadels		497
Ungedruckte Quellen		497
Gedruckte Quellen		497
Ahnentafeln		505
Stammbaum Sachsen-Weimar-Eisenach		533
Quellen- und Literaturverzeichnis		535
Ungedruckte Quellen und Literatur		535
Gedruckte Briefeditionen		536
Nachschlagewerke		537
Gedruckte Quellen und Literatur		538

8 Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 563

Personenregister 565

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertationsschrift angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet. Sie ist im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 482 „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800“ im Teilprojekt „Hof, Herrschaft und politische Kultur“ entstanden.

An erster Stelle möchte ich mich herzlich bei meinem Betreuer Prof. Dr. Georg Schmidt bedanken. Sein ausgewogenes Konzept des Forderns und Förderns gewährte mir viel Freiraum zum eigenständigen Arbeiten, zog mich aber auch immer wieder ganz pragmatisch in die Bahnen des universitären Wissenschaftsbetriebs zurück. Mit Blick auf den zügigen Abschluss des Promotionsverfahrens seien Prof. Dr. Hans-Werner Hahn und Prof. Dr. Harriet Rudolph für das zweite bzw. dritte Gutachten, ihre Anregungen und ihr konsequentes Weiterdenken meiner Arbeit ebenfalls herzlich gedankt.

Meinen zahlreichen Kollegen und Kolleginnen des Sonderforschungsbereiches 482 und des Jenaer Historischen Instituts verdanke ich wertvolle Hinweise, Gespräche und Vorarbeiten. Da der SFB bei meinem Beginn bereits in seine letzte Phase startete, konnte ich meine Forschungen auf ein breites Fundament, insbesondere auf die langjährig intensiv geführten interdisziplinären Diskussionen um das „Ereignis Weimar-Jena“ aufbauen. Namentlich möchte ich mich gern bedanken bei Dr. Astrid Ackermann für die kritische Lektüre des Rankapitels und bei Dr. Andreas Klinger, der mich als SFB-Projektleiter sicher durch die technischen, organisatorischen und stellenweise auch zwischenmenschlichen Herausforderungen geleitet hat.

Auch Prof. Dr. Siegrid Westphal möchte ich an dieser Stelle gern meine Hochschätzung ausdrücken, da sie mich während meines Studiums als studentische Hilfskraft gefördert und mit ihrem Feuer für die Wissenschaft immer wieder inspiriert hat. Aus diesem Grund freue ich mich außerordentlich über die Aufnahme in die Reihe „bibliothek altes Reich“, die sie zusammen mit Prof. Dr. Anette Baumann und Dr. Stephan Wendehorst herausgibt. Ihnen wie auch den Mitarbeitern des Oldenbourg Verlages, Dr. Julia Schreiner und Stefan Schäfler, gilt ebenso mein Dank, wie auch Frau Margit Pantke, die das externe Korrektorat übernommen hat. Die *Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften* und das *Forschungszentrum Laboratorium Aufklärung* haben den Druck durch großzügige Druckkostenzuschüsse erst möglich gemacht.

Meine Anerkennung gilt zudem den zahlreichen Archivaren und Bibliothekaren; insbesondere dem Weimarer Hauptstaatsarchiv und der Fernleihabteilung der Jenaer Universitätsbibliothek, die trotz mancher Stolpersteine in der Regel einen kreativen Weg gefunden haben, mir Archivalien und alte Drucke zur Verfügung zu stellen.

Nicht zuletzt möchte ich zwei ganz besonderen Menschen danken: Peter Langen, dessen scharfer Geist und herzlicher Humor die vielen Tage im Archiv zum Genuss und so manche Anekdote aus den Quellen unvergesslich werden ließ. Sein stets fundiertes kritisches Feedback war immer ein wohlthuender Ansporn. Das Gleiche gilt für Claudia Häfner, deren analytische Sorgfalt und „Aufkleberchen“ mich vor allem auf der Zielgeraden enorm motiviert haben.

Abschließend sei meiner gesamten Familie gedankt, die mich voller Vertrauen entspannt meinen Weg gehen ließ und lässt.

Am Ende ein Wort an die Leser meiner Studie, denen ich für ihr Verständnis für den schlanken Anhang danken möchte: In der Bibliographie sind bewusst nur die Titel gelistet, die im Anmerkungsapparat verzeichnet sind und damit entweder erforderliche Belege beinhalten oder in einem engen Bezug zum Textinhalt stehen.

Jena, Sommer 2013

Stefanie Freyer

Einleitung

Die Forschung zum Weimarer Hof um 1800

Obwohl die Quellen aus der Zeit um 1800 an keiner Stelle den Weimarer Hof als Musenhof bezeichnen, ist der Hof von Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach (1757–1828) ebenso wie der Hof seiner Mutter Anna Amalia (1739–1807) bis heute untrennbar mit diesem Begriff verbunden. Urheber dieser wirkmächtigen Charakterisierung ist der Historiker Wilhelm Wachsmuth (1784–1866),¹ der sich nicht ganz zwei Jahrzehnte nach Carl Augusts Tod dem „Lieblingssitz der deutschen Musen“² zuwandte und fragte, wie gerade Weimar zu jener „Musenstadt“ werden konnte, „wo dem denkenden Menschen Anschauung und Erinnerung auf allen Wegen im innigsten Bunde“ begegneten. Eine Antwort fand er in der Art und Weise, wie Carl August und Anna Amalia ihr geselliges Leben, vor allem aber ihre Höfe führten. Beide hätten dem Zeremoniell ablehnend gegenübergestanden, um stattdessen „jede[m] Fremde[n] von poetischem oder künstlerischem Talente gastfreundlich“ ihre Türen zu öffnen. Am Weimarer Hof habe die Einladung von Dichtern, Denkern und Künstlern „zur Tagesordnung“ gehört.³ Anna Amalia habe dazu zwar nur eine „von dem Rigorismus der Etikette entbundene, aber dem Gesetze zarten Anstands untergeordnete Ungezwungenheit“ gepflegt.⁴ Carl August seien dagegen ganz prinzipiell der „Zwang der geregelten Hofsitte und die Langweiligkeit des nur im ceremoniellen Gleise wandelnden Hofstaats (...) lästig“ gewesen.⁵ Er habe das Hofleben geradezu verabscheut und deshalb ein Leben „ohne alle Normalformen der Convenienz“ vorgezogen.⁶ Dieses Gebaren sei freilich nicht nur auf Gegenliebe gestoßen. Insbesondere „die Verabsäumung des Ceremoniels“ und „die Nichtbeachtung der Standesmäßigkeit bei dem Zulaß am Hofe“⁷ habe Unmut erweckt. Der Erfolg rechtfertigte jedoch recht bald diese Regelbrüche. Denn „nicht Berlin, Dresden, Wien, München, Leipzig, Halle, Göttingen hatten einen so glanzvollen Verein hochragender Stimmführer der deutschen schönen Literatur und eine so zahlreiche Jüngerschaft um die Meister“,⁸ sondern

¹ Wilhelm Wachsmuth: Weimars Musenhof in den Jahren 1772–1807. Historische Skizze. Berlin 1844, Vorwort, unpag. Wachsmuth setzte seiner wissenschaftlichen Arbeit stets zum Ziel, „die Gegenwart und Vergangenheit aufeinander zu beziehen“.

² Ebd., S. 81.

³ Ebd., S. 19, Zitat S. 60.

⁴ Ebd., S. 23.

⁵ Ebd., S. 36.

⁶ Ebd., S. 95.

⁷ Ebd., S. 57.

⁸ Ebd., S. 169.

allein „Weimar ward als Lieblingssitz der deutschen Musen vom gesamten Vaterlande anerkannt und geehrt.“⁹

Wachsmuths Erzählung vom unkonventionellen Musenhof prägte die Vorstellung vom Weimarer Hof nachhaltig. Sie bot für etliche nachfolgende Generationen eine überzeugende Erklärung, weshalb sich Geistesgrößen wie Goethe, Schiller, Herder und Wieland in Weimar versammelten und eine kulturelle Schaffenskraft entfalteten, die nicht nur ihre Zeitgenossen beeindruckte, sondern der kleinen Residenzstadt¹⁰ und ihrem Hof anhaltend den Ruf als Zentrum der deutschen Klassik sicherte. Eduard Vehse (1802–1870) griff zehn Jahre später Wachsmuths Begrifflichkeit und Deutung des Weimarer Musenhofes auf und baute sie in seine Beschreibung der deutschen Höfe ein.¹¹ Er gestand dem Weimarer Hof neben dem preußischen Hof die höchste Anerkennung zu, da ihm alles zu verdanken sei, „was heut zu Tage von Bildung im Großen und Ganzen unter uns lebt“.¹² Im Unterschied zu Wachsmuth verteilte Vehse allerdings die Rollen neu: Nicht Carl August, sondern Anna Amalia wäre es gelungen, „den kleinen Hof zum Asyl für die damals auftauchenden deutschen Kraftgenies, zum Sammelplatz der Koryphäen der durch sie begründeten neuen deutschen Nationalliteratur zu erheben“.¹³ Carl August sei dagegen der ‚junge Wilde‘ gewesen, der zunächst mit Goethe Geniestreiche getrieben hatte, sich später aber auf seine epochemachende Erziehung durch das „Kraftgenie“ Wieland besann und zum klugen Fürsten heranreife.¹⁴ Vehse vermied es, über des Herzogs Einstellung zu Hof und Zeremoniell zu urteilen, erklärte allerdings freimütig dessen Gattin Louise (1757–1830) zur formenstrengen Hüterin des Zeremoniells.¹⁵ Wachsmuths Betonung der unkonventionellen Hofführung geriet damit in den Hintergrund.¹⁶ Vehse bot stattdessen Weimars Kleinheit, Enge und Beschränktheit als Erklärung an: In dem kleinen Land, der kleinen Stadt und dem kleinen Hof konnten die Dichter und Denker gar nicht anders,

⁹ Ebd., S. 81.

¹⁰ Eine aktuelle Stadtgeschichte legte jüngst Sebastian Hunstock vor. Er verzichtet allerdings auf eine nähere Bestimmung des Hofes. Vgl. ders.: Die (groß-)herzogliche Residenzstadt Weimar um 1800. Städtische Entwicklungen im Übergang von der städtischen zur bürgerlichen Gesellschaft (1770–1830). Jena 2011.

¹¹ Vgl. Eduard Vehse: Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 5.Abth.: Sachsen. Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen. Erster Theil. Hamburg 1854. Den Begriff des Musenhofes benutzte Vehse in seiner ganzen Darstellung insgesamt nur zwei Mal, vgl. ebd., S. 202, 229.

¹² Ebd., S. 1.

¹³ Ebd., S. 59.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 60.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 108.

¹⁶ Den Begriff des Musenhofes benutzte Vehse wahrscheinlich deshalb in seiner ganzen Darstellung insgesamt nur zwei Mal. Vgl. ebd., S. 202, 229.

als zwangsläufig aufeinanderzutreffen.¹⁷ Dies „bewirkte gerade, daß man sich innerlich um so näher kam“.¹⁸ Weimars Größe verdanke sich seiner Kleinheit. Vehse geriet mit dieser Interpretation allerdings an seine Grenzen, als er versuchte, den Hof zu beziffern, da er dabei nicht umhin kam, die Vielzahl der hohen und niederen Hofbediensteten zu bemerken.¹⁹ Um dennoch seine Idee des Kleinen, aus dem Großen hervorging, nicht aufgeben zu müssen, kategorisierte er Weimar kurzerhand als den „glänzendste[n] Hof unter den kleinen Höfen Deutschlands“.²⁰

Wilhelm Bode (1862–1922) brachte zu Beginn des 20. Jahrhunderts schließlich die beiden Interpretationsmuster von Wachsmuth und Vehse zusammen und kombinierte das Kleine mit dem Unkonventionellen. Er baute in seiner Trilogie²¹ über das Leben der Herzogin Anna Amalia und in der nachfolgenden Monographie über den weimarischen Musenhof²² die Erzählstruktur von Vehse aus, fügte selbst jedoch keine neue Interpretation hinzu.²³ Stattdessen ließ er die zahlreich zusammengetragenen Quellen für sich sprechen und präsentierte in chronologischer Reihenfolge eine Fülle an biographischen Details von geistreichen Bewohnern und Besuchern Weimars.

In den folgenden Jahrzehnten änderte sich an diesen Interpretationsmustern wenig. Weder die historische noch die literaturwissenschaftliche Forschung zweifelten an der Idee des Musenhofes.²⁴ Sie interessierten sich allerdings auch nicht für den Hof, der als Personenverband nach spezifischen zeremoniellen Regeln funktionieren sollte, sondern richteten ihre Aufmerk-

¹⁷ Für das kleine Land siehe z. B. ebd., S. 83, 330; für die kleine Stadt, ebd. S. 67, 86f., 132; für den kleinen Hof ebd., S. 59, 61, 86, 226, 321.

¹⁸ Ebd., S. 86.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 330.

²⁰ Ebd.

²¹ Wilhelm Bode: Das vogoethische Weimar. Berlin 1908; ders.: Der Musenhof der Herzogin Anna Amalie. Berlin 1908; ders.: Ein Lebensabend im Künstlerkreise. Berlin 1908.

²² Wilhelm Bode: Der weimarische Musenhof 1756–1781. Berlin 1917.

²³ Allein mit der Datierung des Musenhofes unterschied sich Bode merklich von seinen Vorgängern. Wachsmuth setzte den Umzug Wielands nach Weimar 1772 an den Anfang und Anna Amalias Tod an das Ende. Bode verlagerte den Musenhof in die Zeitspanne zwischen 1756 bis 1783. Er setzte damit Anna Amalias Heirat an den Anfang und bestimmte 1783 zum Ende, da Goethe nun ein „klassischer, aber auch einsamer Dichter geworden“ sei und damit ein „ruhigere[r], gleichgültigere[r] Zustand“ begonnen habe. Vgl. ebd., S. VI.

²⁴ Die Literatur zu Weimar ist mittlerweile unüberschaubar. Beispielfhaft sei hier auf Dieter Borchmeyer verwiesen, der den Weimarer Hof nebenbei als klein und „hochgradig verbürgerlicht“ kategorisiert. Vgl. ders.: Weimarer Klassik. Portrait einer Epoche. Weinheim 1998, S. 169; Friedrich Sengle: Das Genie und sein Fürst. Die Geschichte der Lebensgemeinschaft Goethes mit dem Herzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Beitrag zum Spätfeudalismus und zu einem vernachlässigten Thema der Goetheforschung. Stuttgart/Weimar 1993; Norbert Oellers/Robert Steegers: Treffpunkt Weimar. Literatur und Leben zur Zeit Goethes. Stuttgart 1999.

samkeit entweder auf die Dichter und Denker – insbesondere auf Goethe –, auf deren ästhetische Produkte oder aber auf die fürstlichen Personen des Weimarer Herrscherhauses.²⁵ Der Hof fungierte dabei lediglich als vage bestimmte Chiffre im Hintergrund. Durch dieses Desinteresse war die Wirkkraft von Wachsmuth, Vehse und Bode noch in den 1990er Jahren ungebrochen.

Es verwundert deshalb nicht, dass Volker Bauer 1993 seine Typologisierung der deutschen Höfe, die in der Forschung viel Beachtung fand, auf den Deutungen der Jahrhundertwende aufbaute.²⁶ In seinem idealtypischen Konzept des Musenhofes radikalisierte er Bodes kombinierte Idee vom Kleinen und Unkonventionellen und reduzierte sie auf eine schlichte Kompensationstheorie. Das Weimarer Fürstenhaus soll demnach die Pflege, Ausübung und Förderung von Künsten und Wissenschaften gezielt als Surrogat für fehlende (macht-)politische Ressourcen genutzt haben. Da Carl August nur ein mindermächtiger Fürst gewesen sei, der ein politisch unbedeutendes, kleines Herzogtum regierte und dort mit erdrückenden ökonomischen Verhältnissen kämpfte, habe er keinen großen, glänzenden, zeremoniellen Hof unterhalten können.²⁷ Um darüber hinwegzutäuschen und dennoch überregionales Renommee zu gewinnen, schuf er den Musenhof par excellence, d. h. einen protegierten Raum zur Entfaltung von Kultur und Wissenschaft ohne Standesschränken. Das Bild des Weimarer Hofes wurde durch diese Kompensationstheorie scharf umrissen: Er war klein, er war unbedeutend, und er konnte das für einen Herzogshof notwendige Zeremoniell nicht umsetzen. Um das auszugleichen, scharte Carl August Dichter und Denker um sich und instrumentalisierte deren Erfolge für das Prestige seines Fürstenhauses.

Die neuere Forschung begann Ende der 1990er Jahre, diese Einschätzung zu hinterfragen und dem ‚Mythos Weimar‘ durch intensive Quellenstudien auf den Grund zu gehen.²⁸ Joachim Berger wählte dazu den biographi-

²⁵ Eine Ausnahme stellte Walter H. Bruford dar, der bei seiner Suche nach den gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit auch Höfe und Hofleben in den Blick nahm, zwischen beidem aber nicht klar trennt und den Leser mit einer Vielzahl an Thesen, Zahlen und Daten konfrontiert, ohne dabei anzugeben, woher diese stammen. Er kommt dabei zu recht fragwürdigen Aussagen. Vgl. Walter H. Bruford: Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit. Mit Literaturhinweisen von Reinhardt Habel. Ungekürzter Text nach der deutschen Ausgabe Weimar 1936. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1975, S. 76–106; ders.: Kultur und Gesellschaft im klassischen Weimar 1775–1806. Übersetzt von Karin McPherson. Göttingen 1966, bes. S. 57–76. Hans Eberhardt ist ebenfalls eine Ausnahme, da er die sozialen Gruppen der Residenzstadt Weimar zu eruieren sucht. Allerdings kann er für den Hof nur Angaben von 1699 und 1820 gegenüberstellen. Der Hof um 1800 bleibt bei ihm unbestimmt. Vgl. ders.: Goethes Umwelt. Forschungen zur gesellschaftlichen Struktur Thüringens. Weimar 1951.

²⁶ Vgl. Volker Bauer: Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Versuch einer Typologie. Tübingen 1993, bes. S. 73–77.

²⁷ Vgl. Bauer: Höfische Gesellschaft, S. 75.

²⁸ Vor allem der Jenaer Sonderforschungsbereich 482 „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um

schen Zugang und fokussierte sich auf Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach,²⁹ die bis dahin sowohl von der Forschung als auch von der populärwissenschaftlichen Literatur als „Wegbereiterin der Weimarer Klassik“ gefeiert wurde.³⁰ Berger dekonstruierte diese Zuschreibung als Glorifizierung und stellte fest, dass die als Mäzenin gerühmte Herzogin weder den Anspruch vertrat, Weimar gezielt zu einem intellektuellen Zentrum auszubauen, noch die höfischen Standesschranken zu diesem Zwecke zurücksetzte.³¹ Das rückblickende 19. Jahrhundert habe im Dienste des großherzoglichen Hauses eine vermeintlich kausale Kontinuitätslinie von der Berufung Christoph Martin Wielands (1733–1813) zum Prinzenenerzieher im Jahre 1772 bis hin zur Kunstförderung Carl Alexanders von Sachsen-Weimar-Eisenach (1818–1901) gezeichnet. Für Berger ist diese Legende nicht haltbar,³² da Anna Amalia keine weitsichtige Kulturpolitikerin gewesen sei, die ihren Hof planmäßig für Dichter und Denker öffnete. Sie sei vielmehr eine gewöhnliche Fürstin gewesen, die – wie viele andere Fürstinnen ihrer Zeit – die Langeweile des Hoflebens durch Unterhaltung und Bildung zu überwinden suchte. Ihr Tod 1807 habe nach der militärischen Niederlage bei Jena und Auerstedt dann allerdings eine einmalige Gelegenheit zur kulturpolitischen Inszenierung Weimars geboten, die Goethe und Christian Gottlob (von) Voigt (1743–1819) nicht ungenutzt vorüberziehen ließen. Mit einem überschwänglichen Nekrolog für Anna Amalia ergriffen sie die politisch gewichtige Chance und legten erfolgreich den Grundstein für die Verklärung der Herzogin, die nicht nur bei Napoleon, sondern bis in die zweite Hälfte

1800“ setzte sich damit zwischen 1998 und 2010 intensiv auseinander. Eine Skizze des Ereignis(begriffs) findet sich zum Beispiel bei Georg Schmidt: Das Ereignis Weimar-Jena und das Alte Reich, in: ders./Lothar Ehrlich/ (Hrsg.): Ereignis Weimar-Jena. Gesellschaft und Kultur um 1800 im internationalen Kontext. Köln/Weimar/Wien 2008, S. 11–32.

²⁹ Vgl. Joachim Berger: Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739–1807). Denk- und Handlungsräume einer ‚aufgeklärten‘ Herzogin. Heidelberg 2003.

³⁰ Ursula Salentin benennt beispielsweise diese These bereits im Buchtitel und deutet später im Text Wielands Berufung explizit als ersten Schritt zum Weimarer Musenhof. Vgl. dies.: Anna Amalia. Wegbereiterin der Weimarer Klassik. Köln/ Weimar/Wien 1996, bes. S. 83. Populär, vielfach verkauft und aufgelegt ist das Werk von Peter Merseburger: Mythos Weimar. Zwischen Geist und Macht. 6. Auflage. München 2009, in dem Anna Amalia z. B. auf S. 49 zur Begründerin des Musenhofes wird.

³¹ Pointierter als in der Dissertationsstudie formuliert Berger dies in seinen darauf folgenden Aufsätzen. Vgl. z. B. Joachim Berger: Anna Amalia und das Ereignis Weimar-Jena, in: Hellmuth Th. Seemann (Hrsg.): Anna Amalia, Carl August und das Ereignis Weimar. Göttingen 2007, S. 13–30, bes. S. 29.

³² Die ausführliche Argumentation ist zu finden bei Joachim Berger: Die Erfindung der Weimarer ‚MUSENHOF‘ durch Editionen im 19. Jahrhundert, in: Dieter Degreif (Hrsg.): Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags. Siegburg 2001, S. 295–314; ders.: Höfische Musenpflege als weiblicher Rückzugsraum? Herzogin Anna Amalia von Weimar zwischen Regentinnenpflichten und musischen Neigungen, in: Marcus Ventzke (Hrsg.): Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen. Die Bedeutung des Hofes im 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 52–81.

des 20. Jahrhunderts nachhaltig ihre Wirkung entfalten sollte. Mit seinen Studien relativierte Joachim Berger die Rolle der bis dahin überaus einprägsam stilisierten Weimarer Zentralmuse.

Auch Volker Bauers zugespitzte Hoftypologisierung geriet durch diese quellenbasierten Ergebnisse erstmals ins Wanken: Wenn Anna Amalia keine planvolle Kulturpolitik betrieben hatte, dann schien auch die weitsichtige Kompensationsstrategie für ihren Hof nicht mehr plausibel. Ein essentielles Kriterium der Musenhoftypologisierung war damit gerade am Paradebeispiel Weimar widerlegt. Gleiches wurde auch für Carl Augusts Hof durch Marcus Ventzke, der die Reformen des Weimarer Herzogtums erforscht hat, in Frage gestellt.³³ Denn auch Anna Amalias Sohn schien in seinem ersten Regierungsjahrzehnt finanziell keinen besonderen Wert auf die Förderung von Kunst und Wissenschaft gelegt und stattdessen Luxusausgaben für den Hof bevorzugt zu haben.³⁴ Zwar finden sich bei ihm durchaus Aufwendungen für wissenschaftliche, künstlerische oder pädagogische Zwecke, allerdings bewegte sich dieses Mäzenatentum offenbar im Rahmen des Üblichen und beschränkte sich auf die „in jedem Staat des späten 18. Jahrhunderts ‚selbstverständlichen‘ Ausgaben im Kultusbereich“.³⁵ Die Bilanzen der Kammerkasse, Hofkasse und Schatulle säen also auch bei Carl August Zweifel an einer außergewöhnlichen Förderung von Künsten und Wissenschaften. Die These einer planvollen Kompensation lässt sich demnach weder für Anna Amalia noch für Carl August aufrechterhalten, da beide diese Bereiche offenbar nicht intensiver als andere Fürsten gefördert haben.

Die Grundlage des Musenhofkonzeptes blieb davon allerdings weitgehend unberührt. Weimar galt weiterhin als unscheinbarer Hof, der mit anderen Höfen des Alten Reiches in Glanz und Pracht nicht konkurrieren konnte und deshalb um sein Prestige fürchten musste. Das Bild des unauffälligen Hofes scheint sogar intensiv weitergepflegt worden zu sein, um die Durchschnittlichkeit bzw. Normalität des Weimarer Fürstenhauses umso nachdrücklicher herausstellen zu können.³⁶ Die idealtypische Kategorisierung des Weimarer Hofes als Musenhof blieb dadurch im Kern erhalten: Zwar galt es nun als widerlegt, dass Dichter und Denker zielstrebig nach Weimar gelockt wurden.

³³ Vgl. Marcus Ventzke: *Das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1775–1783. Ein Modellfall aufgeklärter Herrschaft?* Köln/Weimar/Wien 2004.

³⁴ Vgl. ebd., bes. S. 93–110.

³⁵ Ebd., S. 100. Ventzke lässt dabei allerdings offen, auf welche Vergleichstudien oder Quellen sich seine Einschätzung des Üblichen bzw. der selbstverständlichen Ausgaben im Kultusbereich stützt.

³⁶ Christiane Coester gewinnt bei der Dissertationsstudie von Joachim Berger den Eindruck, er wolle die „Musenhof-Legende“ in einen „Anti-Mythos“ verkehren. Vgl. Christiane Coester: Rezension zu: Berger, Joachim: *Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739–1807). Denk- und Handlungsräume einer ‚aufgeklärten‘ Herzogin*. Heidelberg 2003, in: *H-Soz-u-Kult*, 30. September 2004, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-3-180>>.

Allerdings sagte dies wenig über den Hof an sich aus und stellte das Postulat, dort Defizite überspielen zu müssen, nicht in Frage. Denn selbst wenn sich die zahlreichen Geistesgrößen rein zufällig in Weimar versammelt haben, stellt dies nicht in Abrede, dass Anna Amalia und Carl August diesen Zufall für sich zu nutzen wussten, indem sie das Kompensationspotential ‚ihrer‘ Musen ab einem bestimmten Punkt erkannten und deren Ruhm geschickt für das Renommee ihres Herrscherhauses instrumentalisierten. Lediglich der Zeitpunkt der bewussten Kompensation musste neu bestimmt werden.³⁷ Mit der Dekonstruktion der „Musenhoflegende“ fiel also nur ein einziger Aspekt weg: die weitsichtig ausgeklügelte Förderung von Künsten und Wissenschaften. Die These der dringend benötigten kompensierenden Inszenierung blieb aber ebenso erhalten wie das Bild des politisch unbedeutenden, kleinen, defizitären Weimarer Hofes.

Die jüngste Forschung hat daran bisher wenig gerüttelt. Zwar beziehen sich viele ältere wie neuere Studien auf den Weimarer Hof, allerdings belassen sie es entweder bei der bloßen Benennung, um ihre Relevanz ‚im Schatten‘ des vielgerühmten Musensitzes zu unterstreichen,³⁸ oder aber sie schließen sich der Idee der bewussten Inszenierung des Hofes an, weil sie damit eine weitgehend akzeptierte Erklärung für das ‚Ereignis Weimar-Jena‘, d. h. für die kulturelle Blüte um 1800, liefern konnten.³⁹ Gleichwohl gab es daneben auch erste Ansätze, den Hof genauer zu bestimmen. So fragte zum Beispiel Marcus Ventzke explizit danach, was den Hof zum Hof macht. Seine ambivalente Antwort beschränkt sich zunächst auf einen kurz skizzierten Entwurf eines Negativbildes, das Carl August in seinen ersten Regierungsjahren „einen bewußten Bruch mit der überkommenen höfischen Welt“ attestiert, der, „gewollt oder ungewollt, einem quasibürgerlichen Leben entsprach“.⁴⁰ Der Hof sei dem frisch gekürten Herzog wie ein fremder Organismus vorgekommen, weshalb er sich in der Kommission, die nach seinem Regierungsantritt die Einrichtung des Hof- und Stalletats beschließen sollte, sodann auch „nicht als Teil und Haupt des Hofes“, sondern wie ein Außenstehender verhielt.⁴¹ Da Weimar zudem bis in die 1780er Jahre unter akuten Finanzproblemen litt, sei der Hof moralisch verfallen.⁴² Carl August habe diesen Verfall akzeptiert und stellenweise sogar

³⁷ Ebendies macht z. B. Klaus Ries, indem er die bewusste Inszenierung von Kultur als Herrschafts- und Politikinstrument anerkennt und in Weimar als „einzigartig für einen solch kleinen Hof im ausgehenden Ancien Régime“ einstuft. Den Beginn der Inszenierung sieht er spätestens 1795. Vgl. ders.: Kultur als Politik. Das „Ereignis Weimar-Jena“ und die Möglichkeiten und Grenzen einer „Kulturgeschichte des Politischen“, in: HZ, Bd. 285 (2007), S. 303–354, hier 306f., 318.

³⁸ So jüngst z. B. Andreas Krause: Verwaltungsdienst im Schatten des Weimarer Musensitzes. Beamte in Sachsen-Weimar-Eisenach zwischen 1770 und 1830. Jena 2011.

³⁹ Vgl. z. B. Ries: Kultur als Politik.

⁴⁰ Vgl. Ventzke: Herzogtum, S. 81.

⁴¹ Ebd.

⁴² Zur moralischen Verfallsthese vgl. Ventzke: Herzogtum, S. 44–46; zu den Finanzproblemen siehe ebd., bes. S. 48–128.

noch befördert, indem er „sein ‚Hofleben‘ mit Personen inszenierte, die kein Hofrecht besaßen“.⁴³ Er agierte damit offenbar konträr zu seiner Mutter Anna Amalia, für die der Hof immer Zentrum und natürlicher Handlungsraum geblieben sei.⁴⁴ Wenngleich das Leben am Witwenhof durch ihre dilettierenden Geselligkeiten umgestaltet wurde, habe es doch nie eine Abwertung wie bei Carl August erfahren. Obwohl Ventzke selbst einräumt, dass sich schon die Zeitgenossen unsicher gewesen seien, inwieweit „es sich bei den Aktivitäten des jungen Herzogs um eine höfische oder außerhöfische Lebensweise handelte“,⁴⁵ wurde das Bild des defizitären Weimarer Hofes mit seiner Studie um einen desinteressierten, quasibürgerlichen Herzog reicher.

Im Zuge der Ausstellung zur Zarentochter Maria Pawlowna (1786–1859), die 1804 den Erbprinzen Carl Friedrich (1783–1853) heiratete und daraufhin in Weimar ihr neues Wirkungsfeld fand, wurde der Hof sodann umfassender als ein mehrteiliges System aus verschiedenen Hofhaltungen sowie Versorgungs- und Unterhaltungseinrichtungen betrachtet.⁴⁶ Wenngleich sich die Ausführungen im Katalog nur auf wenige Seiten beschränken, vermitteln zwei graphische Darstellungen zu ‚Hof und Hofstaat‘ einerseits und ‚Hof und Staat‘ andererseits eine scharf umrissene Struktur. Demnach setzte sich der Weimarer Hof zwischen 1775 und 1859 gleichbleibend aus einem regierenden Hof, einem verwitweten Hof, einem erbgroßherzoglichen bzw. zuvor erbprinziplichen Hof und dem Hof des Prinzen Carl Bernhard (1792–1862) zusammen.⁴⁷ Neben diesen Hofstaaten, die mit ihren adeligen und nicht adeligen Bediensteten als ein Personenverband begriffen werden, standen offenbar abgetrennt die Einrichtungen des Hofmarschallamtes, wie zum Beispiel die Hofküche, die Hofgärtnerei oder die Hofkapelle. Die Trennung zwischen Hofstaaten und Hofmarschallamt bleibt dabei allerdings ebenso ungeklärt wie die Art der Verbindung der einzelnen Höfe untereinander.⁴⁸ Bei genauerem Hinsehen widersprechen sich die Graphiken sogar in ihrer Zuordnung. Während eine Darstellung die Hofküche getrennt von den Hofstaaten

⁴³ Ventzke: Herzogtum, S. 45.

⁴⁴ Vgl. Berger: Anna Amalia, S. 515.

⁴⁵ Ventzke: Herzogtum, S. 47. Dabei bleibt offen, was das standardisierte Hofleben dagegen ausmachte.

⁴⁶ „Ihre kaiserliche Hoheit“. Maria Pawlowna. Zarentochter am Weimarer Hof. Eine Ausstellung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen im Schloßmuseum Weimar, 20. Juli bis 26. September 2004. Katalog und CD-R. Hrsg. von der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen unter der Projektleitung von Gert-Dieter Ulferts. München/Berlin 2004.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 66–67. Darin werden folgende Familienmitglieder des Hauses Sachsen-Weimar-Eisenach in ihren jeweiligen Lebensstationen eingeordnet: Louise, Anna Amalia, Maria Pawlowna, Ida (1794–1852), Sophie (1824–1897), Pauline (1852–1904) einerseits und Carl August, Carl Friedrich, Bernhard, Carl Alexander und Carl August (II.) (1844–1894) andererseits.

⁴⁸ Vgl. die Graphik „Hof und Staat in Sachsen-Weimar-Eisenach um 1830“ und „Hof und Hofstaaten von 1804 bis 1859“, ebd., S. 65–66.

verortet, suggeriert die andere, dass jeder einzelne Hofstaat eigene Lakaien, Küche und Stall besessen habe. Zudem sucht man die Höfe der Prinzessinnen Caroline Louise (1786–1816), *Maria Louisa Alexandrina* (1808–1877) und *Maria Louise Augusta Catharina* (1811–1890) sowie den Hof des jung verstorbenen ersten Sohnes der Erbprinzessin, Paul Alexander (1805–1806), vergeblich. Die wenigen, konkreteren Angaben werfen zudem mehr Fragen auf, als sie beantworten. So werden für jeden einzelnen Hofstaat die hohen Hofchargen beziffert, allerdings ohne einen Hinweis, wie zum Beispiel die Spanne zwischen 25 bis 50 Kammerherren für den regierenden Hof zu verstehen ist. Schwankte die Zahl der Kammerherren stets zwischen diesen beiden Polen, war sie mit den Jahren rückläufig oder ansteigend? Warum veränderte sich überhaupt die Zahl der adeligen Hofchargen? Wie viel Raum nahmen sie im gesamten Hof ein, wie viele nicht adelige Hofbedienstete standen ihnen gegenüber, und inwiefern war dies gewöhnlich oder besonders? Trotz der erklärenden Aufsätze im zweiten Teil des Ausstellungsbandes, die vereinzelt ebenfalls den Anschein einer personellen Entwicklung des Hofes erwecken, bleibt vieles im Unklaren.

Umso ausdrücklicher wird dagegen betont, dass „die Standesschranken am Weimarer Hof im »bürgerlichen Jahrhundert« gewahrt“ wurden, da der innere Hofstaat *Maria Pawlownas* – bestehend aus Oberhofmeister/in, Kammerherren und Hofdamen – Adeligen vorbehalten war, auch wenn „bei kleineren Geselligkeiten und literarischen Abenden gelegentlich auch Bürgerliche teilnehmen konnten“.⁴⁹ Die ständische Distinktion wäre unter Carl Friedrich und *Maria Pawlowna* dazu durch eine differenzierte Hofrangordnung und die Pflicht zum Tragen der Hofuniform „ausgeweitet“ worden.⁵⁰ Es wird also ein Wandel diagnostiziert, der eine lockere, liberalere Handhabung unter den vorhergehenden Regentschaften Carl Augusts und *Anna Amalias* zwangsläufig voraussetzt. Das Bild des standesliberalen Weimarer Hofes um 1800 erfuhr damit eine Bestätigung, wenn nicht gar eine Bestärkung.⁵¹

⁴⁹ Joachim Berger/Ulrike Müller-Harang: Feste Strukturen. Hofstaat und Finanzen 1804–1859, in: ebd., S. 63.

⁵⁰ Vgl. ebd. Marko Kreuzmann kommt in seiner Studie zu den beiden Adelsfamilien von Fritsch und von Ziegeler ebenfalls zu dem Ergebnis, dass unter Carl August am Hof „ein Verschmelzungsprozess zwischen Adel und Bürgertum in Gang gesetzt“ wurde, der später wegen der restaurativen Bestrebungen Carl Friedrichs Konfrontationen provozierte. Vgl. Marko Kreuzmann: Zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt. Adel in Sachsen-Weimar-Eisenach 1770 bis 1830. Köln/ Weimar/Wien 2008, S. 239–257, Zitat S. 257.

⁵¹ Die sehr disparaten Aufsätze im zweiten Teil des Bandes perpetuieren zudem das Bild vom defizitären Weimarer Hof, indem sie zum Beispiel Carl Friedrich als Erbprinzen eines „politisch unbedeutenden, armen mitteldeutschen Fürstentums“ charakterisieren. Vgl. Ulrike Müller-Harang: Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Freund des Schönen, in: *Maria Pawlowna* Ausstellungskatalog, Teil 2: CD-R, S. 52–72, Zitat S. 57. Andererseits unterstreichen sie die besondere Inszenierung des Hofes durch die nachfolgenden Generationen des 19. Jahrhunderts. Vgl. bes. die Aufsätze von Joachim Berger:

Die drei Jahre später folgende zweite Ausstellung der *Klassik Stiftung Weimar* suchte sodann in Zusammenarbeit mit dem Jenaer Sonderforschungsbereich⁵² die neuesten Erkenntnisse über die regierenden Zentralpersonen Anna Amalia und Carl August sowie zum Entstehen der Weimarer Klassik zwischen 1757 und 1807 zu bündeln. Das Bild des freisinnigen Weimarer Hofes wurde im Zuge dessen einerseits bejaht, andererseits zugleich stark abgemildert. Allein Anna Amalias Witwenhof soll ein Ort der Kreativität „ohne Zwang der Etikette“ gewesen sein.⁵³ Der gesamte übrige Hof – von „Carl August und seinem Dichter-Minister Goethe bis zu jenem Hofschler Mieding (1725–1782), der die Kulissen für die Aufführungen des Liebhabertheaters improvisierte“ – habe dagegen zwar ebenfalls eine „unglaubliche intellektuelle und künstlerische Kreativität“ ausgelebt, dabei jedoch das Dekorament gewahrt. Dies sei für die Hofgesellschaft des 18. Jahrhunderts eine grundsätzlich neue Erfahrung gewesen, auch wenn zu der Zeit bereits etliche andere, ähnlich funktionierende Musenhöfe bekannt waren. Der Weimarer Hof war demnach etwas Besonderes. Dabei wird aber offengelassen, wie es gelang, die künstlerische Freiheit und das Zeremoniell miteinander zu vereinbaren, und in welcher Art und Weise sich diese scheinbare Neukombination von dem traditionellen, aber zugleich neuen Lebensstil anderer Höfe konkret unterschied. Lediglich das Fehlen des 1774 abgebrannten Schlosses wird als entscheidender Faktor benannt, der zu einer „fast familiären Nähe zwischen den fürstlichen Personen und ihrer Umgebung“ geführt habe,⁵⁴ weil die Etikette und Hofbürokratie nur noch eingeschränkt habe praktiziert werden können.⁵⁵ In welchen Bereichen die Etikette gewahrt werden konnte und wo sie wegen Raumnot aufgebrochen wurde, bleibt allerdings ungeklärt. Carl Augusts Hof erhielt mit dem zweiten Ausstellungsband also einen weiteren interpretativen Feinschliff, indem er nun per Definition als schicklich

Die Medienfürstin. Höfische Repräsentation im »bürgerlichen Jahrhundert«, in: ebd., S. 125–143; Marcus Ventzke: Kunstsinngigkeit als Problemverdrängung? Die Weimarer Hoffinanzen vom Ende des Alten Reichs bis zur Revolution von 1848/49, in: ebd., S. 85–96.

⁵² Gemeint ist der an die Friedrich-Schiller-Universität Jena angeschlossene, aber mittlerweile beendete Sonderforschungsbereich 482 „Ereignis Weimar Jena. Kultur um 1800“. Vgl. <http://www2.uni-jena.de/ereignis/> [Zugriff: 13. Juni 2011].

⁵³ Vgl. Gerhard Müller/Jonas Maatsch: Zur Einführung, in: Ereignis Weimar. Anna Amalia, Carl August und das Entstehen der Klassik 1757–1807. Katalog zur Ausstellung im Schloßmuseum Weimar [1. April bis 4. November 2007]. Hrsg. von der Klassik Stiftung Weimar und dem Sonderforschungsbereich 482 „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Leipzig 2007, S. 16–37, Zitat S. 31.

⁵⁴ Ebd., S. 29.

⁵⁵ Ebd. Hier zeigen sich Parallelen zu Wachsmuth, der aufgrund eines Briefes von Carl August an Merck aus dem Jahre 1780 schloss, dass „die herzogliche Familie nach dem Schloßbrande (...) selbst in Wohnung und Hofhaltung äußerst beschränkt war“. Vgl. Wachsmuth: Weimarer Musenhof, S. 50–51.

kategorisiert wurde. Eine präzisere inhaltliche Bestimmung erfuhr er jedoch nicht.

Beide Ausstellungen waren für die Forschung äußerst wertvoll. Denn obwohl sie die Desiderate zum Weimarer Hof nicht explizit benannten, legten sie diese doch sehr deutlich offen. Der Weimarer Hof um 1800 war und ist eine Chiffre mit multipler Deutung ohne Inhalt. Fragt man nach der konkreten personellen Ausgestaltung des Hofes, nach seiner sozialen Praxis, nach inneren Strukturen oder nach Funktionen und Funktionieren, dann finden sich bisher erstaunlich wenige Antworten.⁵⁶ Es scheint demnach an der Zeit, hinter das liebgewonnene, vieldiskutierte Konzept der Musenhofinszenierung zu schauen und zu fragen, wer der Weimarer Hof um 1800 eigentlich war und wie Carl August seinen Hof tatsächlich ausgestaltete.

Fragestellung und allgemeiner Forschungsstand zum Hof des 18. Jahrhunderts

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf der höfischen Personalpolitik zwischen 1790 und 1810, um aufzudecken, nach welchen Prinzipien Carl August seinen Hof um 1800 zusammenstellte und inwieweit diese mit den Prinzipien des Zeremoniells im Einklang standen. Das Konzept des Musenhofes geht davon aus, dass der Herzog seinen Hof zwar durchaus zur Repräsentation nutzen wollte,⁵⁷ dies aber nicht auf traditionellem Weg realisieren konnte, da es ihm nicht möglich war, das Zeremoniell standesgemäß umzusetzen. Demzufolge gilt es anhand der Quellen zu prüfen, ob Carl August tatsächlich einen defizitären Hof unterhielt, der seinem Stand nicht gerecht werden konnte und einer Kompensation bedurfte. Um dies beurteilen zu können, muss einerseits bestimmt werden, welche Stellung Carl August in der Hierarchie des Alten Reiches bzw. Europas einnahm, und andererseits, welche Erwartungen an einen Hof im 18. Jahrhundert gestellt wurden und was dementsprechend als

⁵⁶ Diese Fragen werden allerdings bereits seit längerem immer wieder gestellt. So z. B. Hans-Werner Hahn: Gesellschaftlicher Wandel und kulturelle Blüte. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen des Ereignisses Weimar-Jena im Spiegel der neueren Forschungen, in: Lothar Ehrlich/Georg Schmidt (Hrsg.): Ereignis Weimar-Jena. Gesellschaft und Kultur um 1800 im internationalen Kontext. Köln/Weimar/Wien 2008, S. 47–65, bes. S. 57; Georg Schmidt: Das Jahr 1783: Goethe, Herder und die Zukunft Weimars: in: Marcus Ventzke: Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen. Die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien, S. 138–168, hier S. 139f.

⁵⁷ Es gilt mittlerweile als Gemeinplatz, dass ein frühneuzeitlicher Hof der Repräsentation diene. Vgl. Andreas Pečar: Gab es eine höfische Gesellschaft des Reiches? Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Reichsadels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Harm Klueting/Wolfgang Schmale (Hrsg.): Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinanders. Münster 2004, S. 183–205, hier S. 183.

standesgemäßes Defizit galt. Erst vor dieser Folie, die mit Hilfe der so genannten Zeremonialwissenschaft konstruiert werden kann, lässt sich der Weimarer Hof in seiner personell-sozialen Dimension bestimmen und dahingehend bewerten, ob und inwieweit die Kategorisierung als Musenhof zutreffend ist oder nicht.

Gleichwohl zielt die Studie aber nicht allein auf eine Verifikation oder Falsifikation der Musenhofzuschreibung, sondern sucht darüber hinaus den Weimarer Hof als Personalverband mit seinen spezifischen Eigenheiten zu erfassen, in der Hoflandschaft um 1800 zu verorten und seine Reaktionen auf gesellschaftliche, politische und soziale Umbrüche offenzulegen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Ende des Alten Reiches im Jahr 1806, in dem für die deutschen Höfe der politische Orientierungsrahmen verloren ging. Für dieses Fragespektrum reicht eine bloße Gegenüberstellung von (zeremonieller) Norm und Praxis des Weimarer Hofes freilich nicht aus – zumal das Zeremoniell selbst den frühneuzeitlichen Hof weder als isoliertes Einzelgebilde betrachtete, noch dessen personelle Einrichtung und Gestaltung starr außerhalb des jeweiligen Wertehorizontes seiner Zeit fixierte. Es charakterisierte und definierte die Höfe vielmehr in Relation zueinander und barg damit bereits inhärent Raum für zeittypische Veränderungen in der Umsetzung seiner grundlegenden Prinzipien.⁵⁸ Wenn also der Weimarer Hof in seiner personellen Zusammensetzung sinnvoll im Kontext seiner Zeit bestimmt werden soll, dann gilt es die Untersuchungsbasis zu erweitern und neben der zeremoniellen Norm auch die Praxis anderer deutscher Fürstenhöfe – zumindest ansatzweise – vergleichend in den Blick zu nehmen und den Weimarer Zuständen gegenüberzustellen.

Dieses Vorhaben trifft auf ein beachtliches Desiderat in der Hofforschung. Obwohl schon seit den 1990er Jahren von verschiedenen Seiten immer wieder prosopographische Grundlagenforschung und kompetente Lokalstudien eingefordert wurden,⁵⁹ ist über die strukturelle und personelle Zusammensetzung der deutschen Höfe im 18. Jahrhundert bisher wenig bekannt. Zweifellos ist in den letzten 20 Jahren vor allem der Hof des späten Mittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit bis in das 17. Jahrhundert hinein als wertvoller

⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel B.

⁵⁹ Vgl. z. B. Joachim Bumke: *Höfische Kultur. Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur*, Bd. 114 (1992), S. 414–492; Barbara Stollberg-Rilinger: *Hofzeremoniell als Zeichensystem. Zum Stand der Forschung*, in: Juliane Riepe (Hrsg.): *Musik der Macht – Macht der Musik. Die Musik an den sächsisch-albertinischen Herzogshöfen Weißenfels, Zeitz und Merseburg*. Weißenfels 2003, S. 11–22, hier S. 17; Andreas Bihrer: *Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *HZ*, Bd. 35 (2008), S. 235–272, bes. S. 252–256; Jeroen Duindam: *Early Modern court studies. An overview and a proposal*, in: Markus Völkel/Arno Strohmeier (Hrsg.): *Historiographie an europäischen Höfen (16.–18. Jahrhundert). Studien zum Hof als Produktionsort von Geschichtsschreibung und historischer Repräsentation*. Berlin 2009, S. 37–60, hier S. 50–52.

Untersuchungsgegenstand wahrgenommen und zumindest schlaglichtartig in seiner personellen Dimension erforscht worden.⁶⁰ Der Hof in der zweiten Hälfte des Aufklärungsjahrhunderts bzw. in der ereignisreichen Umbruchzeit um 1800 fällt im Vergleich dazu jedoch beinahe als *terra incognita* ab. Nur sehr wenige Ausnahmen durchbrechen diese zeitliche Konzentration und geben ansatzweise Einblick in die höfische Personalstruktur des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts.⁶¹

Ähnlich selektiv richtete die Geschichtswissenschaft bisher ihr Interesse auf die ranghöchsten Höfe von Kaisern und Kurfürsten. Das große Feld der geistlichen und weltlichen Reichsfürstentümer blieb dagegen weitgehend unbeachtet. Die meisten altfürstlichen Territorien⁶² verharren deshalb in einer Art Schattendasein. Für sie stehen gewöhnlich weder Hofstudien noch wissenschaftlich fundierte Biographien der Herrscherpersönlichkeiten zur Verfügung. Das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin ist für dieses Doppel-Manko ein typisches Beispiel. Weder der Schweriner Hof um 1800 noch Friedrich Franz I. (1756–1837) sind erforscht. Während Friedrich Franz II. (1823–1883) bereits mit einer eigenen Biographie gewürdigt und auch die

⁶⁰ Vgl. dazu z. B. die Einzelstudien der mittlerweile über 24 Bände der Schriftenreihe „Residenzenforschung“ sowie die übrigen Publikationen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die ihre Forschungen auf den Übergang von Reiseherrschaft zur Residenzherrschaft, d. h. auf die Phase der Residenzbildung, vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts konzentriert. Vgl. deren Publikationsverzeichnis unter <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de> [letzter Zugriff: 10. Juni 2011] oder Jan Hirschbiegel: 25 Jahre Residenzen-Kommission, 1985–2010. Eine Bibliographie. Kiel 2010.

⁶¹ Vgl. z. B. Christian Schreck: Hofstaat und Verwaltung der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort im 18. Jahrhundert. Rahden/Westf. 2006; Uta Löwenstein: Höfisches Leben und höfische Repräsentation in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 106 (2001), S. 37–50; Annette von Stieglitz: Hof und Hofgesellschaft der Residenz Kassel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Heide Wunder/Christina Vanja/Karl-Hermann Wegner (Hrsg.): Kassel im 18. Jahrhundert. Residenz und Stadt. Kassel 2000, S. 321–349; Gerda Zimmermann: Der Hofstaat der Fürstbischöfe von Würzburg von 1648 bis 1803. Verfassung und Entwicklungsgeschichte. Würzburg 1976; Emma Maria Weber: Bamberger Hofleben im 18. Jahrhundert. Bamberg 1939.

⁶² Die Gruppe der weltlichen Fürsten auf dem Reichstag unterteilte sich in die Alt- und Neufürsten. Zu den Altfürstlichen zählten all jene Häuser, die „vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts, mit der fürstlichen Würde bekleideten“ Häuser. Sie beanspruchten gegenüber den Neufürstlichen aufgrund des Alters ihrer Rechte die Präeminenz. Durch Personalunionen und Aussterben der Dynastien waren von ihnen in den 1790er Jahren nur noch wenige übrig: Pfalz-Zweibrücken, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Württemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Baden, Holstein-Oldenburg und die Anhaltiner. Vgl. Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, besonders aber der Oberdeuten. Bd. 1: A–E. 2. Auflage. Leipzig 1793, S. 240; Susanne Friedrich: Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700. Berlin 2007, S. 263f.

Mecklenburger Höfe und Residenzen des 16. und 17. Jahrhunderts als untersuchenswert erachtet wurden,⁶³ präsentiert sich gerade jene Zeit als blinder Fleck der Forschung, die das Schweriner Herzogtum zu den königlichen Würden eines Großherzogtums führte. Angesichts der ganz eigenen Qualität der Herrschaft, die den ‚kleineren‘ Reichsständen innerhalb des Reichsverbandes zukam, wäre es sowohl für die Reichs- als auch Hofforschung aufschlussreich, das Agieren eben jener ‚einfachen‘ Fürsten in den Blick zu nehmen und zum Beispiel zu klären, inwieweit sie sich dem sozialen Druck bzw. Wettbewerb um Rang und Ehre unterwarfen oder aber entzogen.⁶⁴ Die Studie zum Weimarer Hof um 1800 ist demnach nicht nur mit einem zeitlichen Desiderat, sondern auch mit einer bisherigen Fokussierung auf die Höfe von Kaisern, Königen und Kurfürsten konfrontiert.

Die jüngste Forschung kritisiert diese Fehlstellen beständig. Vor knapp zehn Jahren beklagte zum Beispiel Ute Daniel, dass der Erkenntnisstand zum 17. und 18. Jahrhundert nach wie vor „sehr lückenhaft und unsystematisch“ sei.⁶⁵ Oliver Auge sah letztes Jahr vor allem bei der epochalen Fokussierung noch keine wesentliche Veränderung und warnte, dass „die bisherigen zeitlichen Forschungsschwerpunkte zwangsläufig den Eindruck erwecken würden, als habe es Fürstenhöfe nur bis zur Französischen Revolution gegeben.“⁶⁶ Diese Mahnung scheint berechtigt, da auch die Erforschung der Höfe des 19. Jahrhunderts noch relativ am Anfang steht.⁶⁷

⁶³ Vgl. Steffen Stuth: Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert. Bremen 2001; René Wiese: Orientierung in der Moderne. Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg in seiner Zeit. Bremen 2005.

⁶⁴ Vgl. z. B. Stollberg-Rilinger: Hofzeremoniell, S. 18.

⁶⁵ Ute Daniel: Höfe und Aufklärung in Deutschland – Plädoyer für eine Begegnung der dritten Art, in: Marcus Ventzke (Hrsg.): Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen. Die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert. Köln/ Weimar/Wien 2002, S. 11–31, Zitat S. 20. Dasselbe findet sich gekürzt in dies: Art. Hof, Hofleben, in: Helmut Reinalter (Hrsg.): Lexikon zum aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe. Wien/Köln/Weimar 2005, S. 308–315.

⁶⁶ Oliver Auge: Unfaßliche Erscheinungen? Mittelalterliche und frühneuzeitliche Höfe als Forschungsthema, in: Joachim Kremer, Sönke Lorenz, Peter Rückert (Hrsg.): Hofkultur um 1600. Die Hofmusik Herzog Friedrichs I. von Württemberg und ihr kulturelles Umfeld. Ostfildern 2010, S. 25–57, Zitat S. 54.

⁶⁷ Das Interesse der Hofforschung liegt zudem vornehmlich auf der Zeit nach 1815. Vgl. z. B. Cornelia Rooffs: Der hannoversche Hof von 1814 bis 1866. Hofstaat und Hofgesellschaft. Hannover 2005; Karl Möckl (Hrsg.): Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert. Boppard am Rhein 1990; Gisela Herdt: Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie. Göttingen 1970. Eher thesenorientiert und weniger empirisch fundiert Johannes Paulmann: Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg. Paderborn u. a. 1999. Ähnlich Hubertus Büschel: Untertanenliebe. Der Kult um deutsche Monarchen 1770–1830. Göttingen 2006. Büschel nimmt zwar monarchische (Staats-)Zeremonien und entsprechende Reaktionen der Untertanen in den Blick, die Höfe an sich interessieren ihn jedoch nicht. Gleichermassen weist Matthias Schwengelbeck dem Hof in seiner

Diese spürbare Vernachlässigung der Hofgeschichte ab der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erklärt sich mit den lange Zeit wirkmächtig verkoppelten Thesen vom Niedergang der Höfe einerseits und dem Erblühen des ‚bürgerlichen Jahrhunderts‘ andererseits.⁶⁸ Die Regenten hätten demnach selbst ihr Ende eingeleitet, indem sie sich etwa seit 1750 zugunsten eines Privatraumes zunehmend vom Zeremoniell distanziert und dadurch ihre Höfe von innen heraus entwertet hätten.⁶⁹ Die Französische Revolution, die sich daran anschließenden Kriege und napoleonischen Feldzüge sowie die Reformära in Preußen und im Rheinbund taten danach ihr Übriges und degradierten die deutschen Höfe zu Institutionen ohne bestimmenden politischen und kulturellen Einfluss, so dass von ihnen „kaum mehr nennenswerte Impulse ausgingen“.⁷⁰ Diese Interpretation passte hervorragend zu jenem Verständnis, das die Aufklärung vornehmlich als eine bürgerliche Bewegung begriff, die auf ihrem Siegeszug den adeligen Hof als Gegenpol zu Fall brachte. Die heutige Forschung stellt beides mittlerweile zunehmend in Frage und erwägt – wenn bisher auch nur diskursiv und noch nicht empirisch fundiert – einen grundsätzlichen Wandel der Höfe, bei dem sich zwar nicht deren Funktion als Zentralen dynastischer Macht, wohl aber deren Form verändert habe.⁷¹

Zunächst fiel die höfische Niedergangsthese jedoch auf fruchtbaren, weil brachliegenden Boden. Die deutsche Hofforschung musste einen tiefen Bruch zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwinden. Nach dem „politischen Aus der Dynastien 1918“ war die Forschung schlagartig zum Erliegen gekommen und konnte in der Folgezeit nur schwer wiederbelebt werden.⁷² Mit der Abschaffung der „öffentlich-rechtliche[n] Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes“ im Paragraph 109 der Weimarer Verfassung⁷³ fand die seit der Aufklärung selbst stilisierte Abgrenzung der natürlichen bürgerlichen Ordnung gegenüber der „hoch-formalisierten höfisch-adligen Kultur“⁷⁴ unmittelbar ihren Höhepunkt. Lange Zeit konnten deshalb selbst jene, die sich „fachwissenschaftlich mit der Geschichte von Fürsten und Dynastien befaß-

Studie nur eine Statistenrolle zu. Vgl. ders.: Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert. Frankfurt/New York 2007.

⁶⁸ Ausführlich zur Genese der These vgl. Paulmann: *Pomp und Politik*, S. 203.

⁶⁹ Vgl. Bauer: *Höfische Gesellschaft*, S. 107.

⁷⁰ Ebd., S. 106. Kritisiert z. B. durch Duindam: *Early Modern court studies*, S. 53f.

⁷¹ Vgl. z. B. Daniel: *Höfe und Aufklärung*; Paulmann: *Pomp und Politik*.

⁷² Auge: *Unfaßliche Erscheinungen*, S. 27. Vgl. auch Jürgen Luh/Michael Kaiser: *Einleitung*, in: *Friedrich300 - Colloquien. Friedrich der Große und der Hof*, S. 12. URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300colloquien/friedrich-hof/Luh-Kaiser_Einleitung [Zugriff: 24.6.2011; zuletzt verändert am 14.6.2010].

⁷³ Adelsbezeichnungen galten von nun an als Teil des Namens und durften nicht mehr verliehen werden. Vgl. *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 3: Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933*. Hrsg. von Ernst Rudolf Huber 2., erw. Auflage. Stuttgart u. a. 1966, S. 145.

⁷⁴ Stollberg-Rilinger: *Hofzeremoniell*, S. 12.

ten, kaum auf spontanen Applaus hoffen“.⁷⁵ Die deutsche Hofforschung blieb etliche Jahrzehnte auf dem Stand der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert stehen und hinterfragte nicht die damals gepflegte „moralische Abwertung der höfischen Gesellschaft“, die auf maßlose Verschwendungssucht und unsinnige Fixierung auf Äußerlichkeiten reduziert wurde.⁷⁶ Der Hof galt weiterhin als ein Ort der Kuriositäten, wo sich irrationale Rangdispute abspielten und man sich über die Farbe eines Sessels oder aber die Zahl der herabzusteigenden Stufen stritt.⁷⁷ Derartige Vorfälle konnte man sammeln und sich darüber amüsieren, ernsthaft erforschen wollte man sie aber nicht.⁷⁸ Hof und Zeremoniell galten als Parasiten im Feld des politischen Handelns.⁷⁹ Sie wurden deshalb von der Historikerzunft als belanglose Forschungsfelder stigmatisiert und ‚großzügig‘ der Literatur-, Kunst- und Musikwissenschaft zugeschoben.

Indes entwickelte sich die Auseinandersetzung mit dem so genannten ‚absolutistischen Hof‘ zu einer zunehmend akzeptierten Ausnahme, da man sich von ihr neue Erkenntnisse über die frühneuzeitliche Staatlichkeit und eine Schärfung des Absolutismusbegriffes erhoffte.⁸⁰ Aus eben dieser Ecke kam dann letztlich 1969 auch jene Studie von Norbert Elias,⁸¹ die für die Hofforschung die ‚kulturalistische Wende‘ einläutete und den Historikern aus soziologischer Perspektive die spezifische Rationalität des Hofes aufzeigte.⁸² Elias eröffnete darin den Blick für den hohen Stellenwert von Prestige und Reputation am Hof und stellte die These auf, dass der französische König in der Lage war, den Adel als Machtkonkurrenz zu entschärfen bzw. zu domestizieren, indem er die ökonomischen und Prestige-Chancen am Hof monopolisierte. Der französische König wird zwar als ein Alleinherrscher beschrieben, allerdings maß Elias dem Adel durchaus noch immer so viel Macht bei, dass er den König in seiner Machtstellung bedrohen konnte.⁸³ Zugleich habe der König

⁷⁵ Wolfgang E. J. Weber: Einleitung, in: ders. (Hrsg.): *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*. Köln/Weimar/Wien 1998, S. 1–26, hier S. 1.

⁷⁶ Volker Bauer: Informalität als Problem der frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung, in: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel (Hrsg.): *Informelle Strukturen. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes*. Berlin 2009, S. 41–56, Zitat S. 46.

⁷⁷ Vgl. Stollberg-Rilinger: *Hofzeremoniell*, S. 12.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Vgl. Thomas Rahn: *Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als »Zeichensystem«*, in: Hans Ottomeyer/Michaela Völkel (Hrsg.): *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*. Berlin 2002, S. 22–31.

⁸⁰ Vgl. z. B. Auge: *Unfaßliche Erscheinungen*, S. 27.

⁸¹ Vgl. Norbert Elias: *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*. Mit einer Einleitung: *Soziologie und Geschichtswissenschaft*. Bearb. von Claudia Opitz und Reinhard Blomert. Neuauflage. Frankfurt am Main 2002; ders.: *Prozess der Zivilisation*, 2. Bände, Basel 1939.

⁸² Vgl. z. B. Stollberg-Rilinger: *Hofzeremoniell*, S. 12f.

⁸³ Vgl. Elias: *Die höfische Gesellschaft*, bes. Kap. VII, S. 251–362.

den Adel aber auch als Gegengewicht gegen das erstarkende Bürgertum benötigt. Der Adel wiederum sei mit einem fortschreitenden Funktionsverlust konfrontiert und daher auf die Inszenierung seiner exklusiven sozialen Existenz und Distinktion angewiesen gewesen. Er war somit gezwungen, sich an den Königshof zu begeben und dort im Rahmen des Zeremoniells die Gunst der Regenten zu erheischen, wenn er nicht „auf den Status eines besseren Bauern in der Provinz absinken wollte“.⁸⁴ Diese Deutung schlug in der Forschung nachhaltig Wellen, da Norbert Elias der Abwertung des scheinbar irrationalen Gerangels um Rang und Ansehen am Hof den Boden entzog und aufzeigte, welche Bedeutung und Logik gerade dem symbolischen Kapital in der Frühen Neuzeit innewohnte.⁸⁵

Es ist dementsprechend auch nicht verwunderlich, dass im Anschluss an Elias zu Beginn der 1970er Jahre einige Monographien entstanden, die die These von der Domestizierung des Adels auf die deutschen Höfe – im Speziellen auf den Wiener Kaiserhof zum einen und den Brandenburg-Ansbacher Hof zum anderen – zu übertragen suchten.⁸⁶ Obwohl sich vor allem die beiden Studien von Christian Ehalt und Jürgen von Kruedener methodisch bedenklich durch Inkonsistenz und insbesondere durch unzulängliche bzw. keine Quellenarbeit erwiesen, wurden die Adaptionen der Eliasschen Thesen zunächst als gesichert⁸⁷ angenommen und von Rudolf Vierhaus sogar noch dahingehend verschärft, dass der absolutistische Hof nicht nur ein Instrument zur Sicherung, sondern sogar ein Instrument zur Durchsetzung fürstlicher Alleinherrschaft gewesen sei.⁸⁸

Aloys Winterling machte dagegen als Erster überzeugend das Vetorecht der Quellen⁸⁹ geltend und monierte, dass die soziologischen Erkenntnisse

⁸⁴ Vgl. Aloys Winterling: *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen*, in: Roswitha Jacobsen (Hrsg.): *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. Bucha 1999, S. 29–42, hier S. 31.

⁸⁵ Vgl. z. B. ebd., S. 30–32; Stollberg-Rilinger: *Hofzeremoniell*, S. 12–13.

⁸⁶ Vgl. Karin Plodeck: *Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Anspach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem*, in: *Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken 66 (1970/71)*, S. 1–240; Hubert Christian Ehalt: *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert*. München 1980. Jürgen Freiherr von Kruedener gibt vor, angeblich nur die Elias-Studie „*Prozess der Zivilisation*“ (1936) gekannt zu haben, vgl. ders.: *Die Rolle des Hofes im Absolutismus*. Stuttgart 1973.

⁸⁷ Vereinzelte kritische Gegenstimmen von Grete Klingenstein, Peter Baumgart u. a. sind zusammengefasst in dem lesenswerten Forschungsüberblick von Aloys Winterling: *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung absolutistischer Hofhaltung*. Bonn 1986, S. 3–32.

⁸⁸ Vgl. Rudolf Vierhaus: *Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Klaus Bohnen u. a. (Hrsg.): *Kultur und Gesellschaft von der Reformation bis zur Gegenwart. Eine Vortragsreihe*. Kopenhagen/München 1981, S. 36–56.

⁸⁹ Vgl. z. B. Reinhart Koselleck: *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*, in: ders./Wolfgang J. Mommsen/Jörn Rüsen (Hrsg.): *Objektivität und Parteilichkeit*. München 1977, S. 17–46.

über den französischen Hof nicht einfach ungeprüft für deutsche Höfe als richtig vorausgesetzt und weiterentwickelt werden könnten.⁹⁰ Mit seiner Untersuchung des Kölner Kurfürstenhofes zeigte er 1986 exemplarisch auf, dass entsprechende Annahmen tatsächlich an der historischen Wirklichkeit des Alten Reiches vorbeigingen. Der Kurkölnener Hof konnte gar nicht als Überwachungsapparat des einheimischen Adels dienen, da sich der land-sässige Adel weder hatte entmachten lassen noch am Hof zu finden war. Die Hofgesellschaft bestand stattdessen zum Großteil aus landfremdem Adel.⁹¹ Die Kurfürsten nutzten ihren Hof also weder zur Sicherung noch zur Durchsetzung ihrer „Alleinherrschaft“.⁹² Die eigentümliche politische Formation des Alten Reiches, die fast jeden Fürsten in das komplementäre System von Land- und Reichsständen einband, machte dies unmöglich.⁹³ Dennoch zog Winterling einen Gewinn aus den Erklärungsansätzen von Norbert Elias, indem er die Perspektive wechselte und die Herrschenden anstelle des Hofadels zu Hauptpersonen im Ringen um Ansehen deklarierte. Dadurch wurde sichtbar, dass die einzelnen Landesherren als Mitglieder einer hierarchisch gegliederten Fürstengesellschaft nicht nur Verteiler sozialer Chancen waren, sondern auch selbst als Ranginhaber untereinander um Macht und Prestige konkurrierten. Hof und Zeremoniell waren dementsprechend für die deutschen Fürsten selbst ein Mittel bzw. Medium, um ihren beanspruchten Rang und ihr Ansehen in der höfischen Gesellschaft des Alten Reiches zu manifestieren.⁹⁴

Diese Erkenntnisse haben zwei große Stoßrichtungen der Hofforschung vorangetrieben: zum einen diejenige, die den Hof als Mittel der sozialen Kommunikation in den Mittelpunkt stellte, und zum anderen jene, die nach einer „vollwertigen, allgemeingültigen Definition“ des Hofes suchte.⁹⁵ Letztere zielte auf ein möglichst umfassendes Modell, mit dem sich Strukturen, Ordnung und Funktionsweisen eines Hofes grundlegend erfassen und erklären ließen.⁹⁶ Auf diese Weise wollte man sich nicht nur des eigenen Forschungsgegenstandes vergewissern, sondern auch eine gemeinsame Gesprächsgrundlage schaffen, auf der sich dann die empirischen

⁹⁰ Vgl. Winterling: Hof der Kurfürsten von Köln, S. 26.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 152.

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ Vgl. ebd., S. 154.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 156–163.

⁹⁵ Werner Paravicini: Zum Geleit, in: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel/Dietmar Willoweit (Hrsg.): Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. Köln/Weimar/Wien 2004, S. VI.

⁹⁶ Winterling befeuerte diese Bemühungen, indem er selbst immer wieder einen Idealtypus des Hofes zu skizzieren suchte und Perspektiven für die Forschung aufzeigte. Vgl. z. B. Aloys Winterling: „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: ders. (Hrsg.): Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich. München 1997, S. 11–25; ders.: Forschungsprobleme.

Ausprägungen und Besonderheiten der einzelnen Höfe bestimmen ließen.⁹⁷ Besonders die Spätmittelalterhistoriker bemühten sich sichtlich, auf dem Feld der Hoftheorie weiterzukommen, indem sie Strukturmerkmale sammelten, die zeitgenössische Wahrnehmung von Höfen hinterfragten, die Terminologie zu schärfen und unterschiedliche Modelle der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften auf den Hof anzuwenden suchten.⁹⁸ Die übrige Forschung nahm dieses Streben allerdings eher kritisch wahr und forderte, insbesondere bei der Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien, den Erkenntnisgewinn nicht nur zu postulieren, sondern auch nachzuweisen.⁹⁹ Angesichts dieser fundamentalen Kritik erstaunt es nicht sonderlich, dass sich nach nunmehr zehn Jahren Modellforschung die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es schlicht unmöglich sei, eine Schablone zu finden, die das gesamte Phänomen *Hof* umreißt. Die anfänglich beinahe euphorische „Suche nach einem allgemeingültigen und damit starren Hofmodell oder nach Idealtypen“ wurde somit als gescheitert erklärt.¹⁰⁰ Zu vielfältig seien die Perspektiven, die man einnehmen könne.¹⁰¹ Der Hof biete Raum für rechtliche, wirtschaftliche, politische, geschlechterspezifische, soziale, kulturwissenschaftliche, kommunikations- und systemtheoretische Fragestellungen – und vieles mehr. Dementsprechend reichhaltig ist das Potpourri an Einzelkenntnissen.¹⁰² Dies alles auf einen Nenner zu bringen, scheint offenbar nicht möglich. Lediglich der Herrscher und im Ausnahmefall die Herrscherin, ohne die der Hof kein Hof wäre, lässt sich als verbindendes Element

⁹⁷ Vgl. Auge: Unfaßliche Erscheinungen, S. 33; Bihrer: Curia non sufficit, S. 246.

⁹⁸ Exemplarisch steht dafür der Sammelband von Ulf Christian Ewert/Stephan Selzer (Hrsg.): Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes. Kiel 1997. Eine ausführlichere Übersicht ist zu finden bei Bihrer: Curia non sufficit, S. 246–249.

⁹⁹ Andreas Pečar beurteilte die Suche nach einem Hofmodell frühzeitig als „aussichtsloses Unterfangen“ und empfahl stattdessen, ausgehend vom empirischen Befund eine allgemeine Begriffsbildung zu betreiben. Ähnlich stellte Jeroen Duindam fest, dass „more recent initiative[s] (...) tended to underline the problems than the benefits of theoretical approaches“. Vgl. Duindam: Early Modern court studies, S. 39; Andreas Pečar: Rezension von: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel/ Dietmar Willoweit (Hrsg.): Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. Köln/Weimar/Wien 2004, in: sehpunkte 5 (2005), Nr. 3 [15.03.2005] URL: <http://www.sehpunkte.de/2005/03/6403.html>.

¹⁰⁰ Bihrer: Curia non sufficit, S. 249.

¹⁰¹ Im Gegensatz zu Andreas Bihrer, der sich darauf zurückzieht, dass man sich von der Suche „abgewandt“ hat, sieht sie Oliver Auge gescheitert und versucht dafür Gründe zu finden. Vgl. Auge: Unfaßliche Erscheinungen, S. 36–37.

¹⁰² An einem entsprechenden Überblick versuchte sich jüngst Jan Hirschbiegel: Hof. Überzeitlichkeit eines zeitgebundenen Phänomens, in: Bruno Jacobs/Robert Rollinger (Hrsg.): Griechische Geschichtsschreibung und Altvorderasien. Der Achämenidenhof. Wiesbaden 2010, S. 13–37.

herauskristallisieren.¹⁰³ Die Konsequenz ist so einfach wie ernüchternd: „Die Theorie des Hofes bzw. für den Hof gibt es nicht.“¹⁰⁴

Als wesentlich erfolgreicher scheint sich dagegen die zweite große Stoßrichtung der aktuellen Hofforschung zu erweisen, welche die soziale Kommunikation in den Mittelpunkt stellt. Für die Frühe Neuzeit haben dies zum einen Barbara Stollberg-Rilinger in Münster und zum anderen Rudolf Schlögl in Konstanz aktiv vorangetrieben, indem sie in ihren jeweiligen kulturwissenschaftlich ausgerichteten Sonderforschungsbereichen dem Symbolischen bzw. der nonverbalen Kommunikation durch Zeichen große Aufmerksamkeit schenken.¹⁰⁵ Dabei stützten sie sich auf die Überzeugung, dass sich die Welt über sinngebende Phänomene wie Symbole, Mythen, Bilder, Sprach- und Handlungsmuster erschließen lasse.¹⁰⁶ Die menschliche Ordnung sei nicht auf physische Gegebenheiten reduzierbar, sondern beruhe auf Sinn, den „die Akteure stets aufs Neue stiften“ müssten.¹⁰⁷ Besonders deutlich werde dies am Beispiel des frühneuzeitlichen Hofes, da dort mit dem Zeremoniell ein differenziertes Zeichensystem zur Kommunikation zur Verfügung stand, das schwer Vorstellbares wie Herrschaft, Rang und Ansehen sinnlich (be)greifbar und zum Beispiel durch ein beeindruckendes Residenzschloss, einen Rockkuss oder durch spezifische Handlungsweisen sichtbar und damit evident werden ließ.¹⁰⁸

Zwei typische Produkte dieser kommunikationsgeschichtlichen Sichtweise sind die beiden Studien von Mark Hengerer und Andreas Pečar, die beide den Wiener Kaiserhof – der eine in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der andere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts – untersuchen.¹⁰⁹ Bei-

¹⁰³ Vgl. z. B. Gerhard Fouquet: Herr und Hof zwischen Informalität und Formalität. Zusammenfassung der Tagung, in: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel (Hrsg.): Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes. Ergebnisse des gleichnamigen Kolloquiums auf der Moritzburg bei Dresden, 27. bis 29. September 2007 (...). Berlin 2009, S. 227–235. Zu dieser Erkenntnis gelangten schon die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts. Vgl. Art. Hof, in: Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste (...). Bd. 13: Hi–Hz. Halle und Leipzig 1739, Sp. 405–412.

¹⁰⁴ Auge: Unfaßliche Erscheinungen, S. 36; ebenso Hirschbiegel: Überzeitlichkeit, S. 24–25.

¹⁰⁵ Vgl. die jeweiligen Forschungsprogramme für den 2009 beendeten Konstanzer Sonderforschungsbereich 485 „Norm und Symbol“ unter <http://www.uni-kon-stanz.de/FuF/sfb485/> [Stand: 8.6.2010] und für den noch laufenden Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme“ unter <http://www.uni-muenster.de/SFB496/> [Stand: 2.6.2011].

¹⁰⁶ Vgl. Helga Schultz: Die kulturalistische Wende in den Geistes- und Sozialwissenschaften, S. 2. [URL: http://www.leibniz-institut.de/archiv/schultz_05_04_09.pdf].

¹⁰⁷ Stollberg-Rilinger: Hofzeremoniell, S. 14.

¹⁰⁸ Vgl. dazu das Forschungsprogramm des SFB 496 (Anm. 105).

¹⁰⁹ Vgl. Andreas Pečar: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003; Mark Hengerer: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne. Konstanz 2004.

de nutzen die Systemtheorie von Niklas Luhmann: Während sich allerdings Hengerer speziell auf dessen Organisationssoziologie konzentrierte,¹¹⁰ wählte Pečar den Aspekt der Interaktion und ergänzte ihn um Pierre Bourdieus Überlegungen zum symbolischen Kapital.¹¹¹ Die Ergebnisse fallen scheinbar konträr aus: Pečar sieht den Kaiserhof als ein Interaktionssystem, das auf „persönlicher Kommunikation unter Anwesenden“ beruht.¹¹² Die Interaktion *in persona* sei ausschlaggebend gewesen, um vom Hof profitieren zu können. In einer Art Zirkelschluss setzte Pečar dazu voraus, dass der Hof als einzigartiger Tauschplatz funktionierte, wo materielles Kapital in symbolisches Kapital, d. h. Geld in Prestige und Patronage, umgewandelt werden könne. Hengerer unterschied dagegen zwischen Wiener Hof und Hofstaat und charakterisierte Letzteren als eine Organisation, die zunehmend durch formale Mitgliedschaft ihrer Teilnehmer geregelt war. Folglich und im Gegensatz zu Pečar geht er davon aus, dass der Kaiserhof schon 100 Jahre zuvor einen Strukturwandel vollzogen und die Rolle als reiner „point of contact“ abgestreift hatte,¹¹³ um sich verstärkt als Organisation zu etablieren. Als Beweis führt er die steigende Zahl vergebener Ämter und deren rituelle Verleihung an, die als symbolträchtige Aufnahme in den Hof gedeutet werden kann. Dabei betont er allerdings, dass nicht alle Amtsträger im Anschluss daran automatisch tatsächlich dienend, besoldet oder präsent waren oder sein mussten, sondern das Amt als formale Bescheinigung ausreichend war, um als Mitglied des Hofes zu gelten. Der Wiener Hofstaat müsse dementsprechend auch weniger als eine moderne Behörde denn als virtueller Hof verstanden werden.¹¹⁴ Die Anwesenheit, die Pečar als Voraussetzung zur Interaktion und damit zur Teilhabe am Hof betonte, spielte somit eine untergeordnete Rolle. Beide Studien lassen sich aber letztlich nur schwer aufeinander beziehen, vor allem weil sie in ihrer Begriffsbildung aneinander vorbeigehen.

Die vorliegende Studie über den Weimarer Hof um 1800 fühlt sich keinem systemtheoretischen Ansatz verpflichtet und kann dementsprechend die Ergebnisse zum Wiener Kaiserhof nur bedingt nutzen – gleichwohl kann sie doch methodisch darauf aufbauen. Denn die Gegenüberstellung beider Dissertationen zeigt, wie fundamental und erhellend die analytische Trennung zwischen Hofstaat und Hofgesellschaft für die Bestimmung eines Hofes ist. Einerseits wird die Forschung nicht müde, immer wieder die zahlreichen Perspektiven des Begriffes *Hof* (a) als Gebäude bzw. Ort, (b) als Personenverband, (c) als herausgehobene Lebensführung, (d) als politische Einheit

¹¹⁰ Vgl. Hengerer: Kaiserhof und Adel, S. 22.

¹¹¹ Vgl. Pečar: Die Ökonomie der Ehre, S. 17–18.

¹¹² Ebd., S. 17.

¹¹³ Hengerer: Kaiserhof und Adel, S. 22.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 23.

oder (e) das Hof-Halten als besondere Verhaltensweisen herauszustellen.¹¹⁵ Andererseits werden dann jedoch innerhalb dieser Deutungsebenen oftmals die feinen, aber essentiellen Unterschiede schlichtweg übergangen.¹¹⁶ Dabei gilt es gerade bei der Erforschung eines Hofes als Personenverband, strukturell zwischen dem Haushalt des Regenten einerseits und dem gesellschaftsfähigen Kreis um den Regenten andererseits zu unterscheiden.¹¹⁷ Wenngleich beide Gruppen eine deutliche Schnittmenge bildeten, waren sie bei Weitem nicht deckungsgleich. Während ein Hofstaat nicht nur adelige Würdenträger, sondern auch die kleinste nicht adelige Scheuermagd in der Hofküche einschloss, setzte sich die Hofgesellschaft eines jeweiligen Hofes, d. h. der Kreis derer, die sich um einen Regenten und seine fürstliche Familie gesellten, vornehmlich aus Adeligen zusammen.¹¹⁸ Hofstaat und Hofgesellschaft wiesen also eine grundsätzlich unterschiedliche Sozialstruktur auf. Wenn ein frühneuzeitlicher Hof in seiner personellen Dimension analysiert werden soll, dann gilt es dementsprechend, beide Gruppen analytisch präzise voneinander zu trennen. Das scheint insbesondere dann nötig, wenn ein Untersuchungsgegenstand gewählt wird, der beide Bedeutungsebenen vereint – so wie dies zum Beispiel der Fall bei Andreas Pečar ist, dessen Studie standesspezifisch allein den höfischen Adel in den Blick nimmt und in eben dieser Hinsicht für Verwirrung sorgt. Denn mit dem Begriff des Hofadels lassen sich nicht nur Adelige bezeichnen, die qua Amt zum Haushalt eines Regenten gehörten, sondern auch jene Adelligen, die am Hof ohne Amt eingebunden waren. Nicht zuletzt können darunter ohne Unterschied auch komplett alle Adelligen begriffen werden, die sich in irgendeiner Form an einem Hof bewegten. Ihre Unterschiedlichkeit lag in ihrer verschiedentlich gearteten Beziehung zum Hof verborgen, die es immer dann zu reflektieren gilt, wenn Motive oder Intentionen hinterfragt werden, um an einen Hof zu

¹¹⁵ Vgl. Winterling: Forschungsprobleme, S. 37f. Ursprünglich geht diese Interpretationsvielfalt auf zeremonialwissenschaftliche Definitionsversuche zurück.

¹¹⁶ Pečar verzichtet auf eine begriffliche Klärung und lässt damit seine Leser im Unklaren, wer tatsächlich neben den erwähnten Oberchargen, Kammerherren und Geheimräten zum Hofadel gehörte. Sabine Heißler weist in ihrer zu Recht sehr kritischen Rezension auf dieses erkenntnisverstellende Manko hin. Desgleichen ist die Kritik von Katrin Keller berechtigt, die bei der kaiserlichen Hofgesellschaft den analytischen Einbezug der Frauen vermisst, wie z. B. der Hofdamen oder aber der Ehefrauen höfischer Amtsträger. Vgl. Sabine Heißler: Rezension zu ‚Andreas Pečar: Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740). Darmstadt 2003, in: MIÖG, Bd. 113, Heft 1–4 (2005), S. 437–439; Katrin Keller: Rezension von: Andreas Pečar: Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003, in: sehpunkte 4 (2004), Nr. 4, URL: <http://www.sehpunkte.de/2004/04/4733.html> [Zugriff: 24.6.2011].

¹¹⁷ Vgl. analytisch klar z. B. Ivo Cermann: Habsburgischer Adel und Aufklärung. Bildungsverhalten des Wiener Hofadels im 18. Jahrhundert. Stuttgart 2010, bes. S. 94.

¹¹⁸ Vgl. Stefanie Freyer: Der gewahrte Stand. Die Tafelgäste des Weimarer Hofes um 1800, in: Klaus Ries (Hrsg.): Zwischen Hof und Stadt. Aspekte der kultur- und sozialgeschichtlichen Entwicklung der Residenzstadt Weimar um 1800. Weimar 2007, S. 111–124.

gehen. Immerhin pflegte eine Person, die durch eine Stelle, ein Amt oder einen Titel an einen Hof (ein)gebunden war, in der Regel andere Rechte, Pflichten und Chancen zu haben als Personen, die zum Beispiel nur als Gast an höfischen Veranstaltungen teilnahmen. Werden die beiden analytischen Ebenen – Hofstaat und Hofgesellschaft – übergangen, bleibt der Aussagewert begrenzt, oder aber die Fragen gehen am Untersuchungsgegenstand vorbei. So macht es beispielsweise nur wenig Sinn, nach der Öffnung eines Hofes für Bürgerliche zu fragen, wenn der Hof als ein Haushalt untersucht wird, der bereits genuin ständeübergreifend angelegt war. Dagegen scheint die gleiche Frage für eine Hofgesellschaft gerade in der Aufklärungszeit absolut legitim und aufschlussreich.

Die Quellen für den Weimarer Hof skizzieren für die Jahre zwischen 1790 und 1810 eben jene beiden nicht kongruenten höfischen Personenkreise. Sie spiegeln einerseits den fürstlichen Haushalt wider, der – ebenso wie es Mark Hengerer für den Wiener Hof des 17. Jahrhunderts ermittelt hat – seine Angestellten rituell mit Eid und Handschlag eingliederte und sich mithin zu anderen herzoglichen Einrichtungen deutlich abgrenzte, und andererseits eine Hofgesellschaft, die zwar nicht formal in den Hofhaushalt eingebunden, aber dennoch bei höfischen Veranstaltungen und im Alltag um die Weimarer Fürstenfamilie präsent war. Die vorliegende Studie wird deshalb diese beiden sozial-personellen Dimensionen des frühneuzeitlichen Hofes analytisch ernst nehmen und konzeptionell zwischen verpflichtetem und präsentem Hof unterscheiden. Auf diese Weise lässt sich präzise aufzeigen, wen Carl August besonders eng an sich gebunden wissen wollte und dafür im Gegenzug Versorgung im Rahmen einer formalen, weil mit Eid beschworenen Herzog-Hofdiener-Bindung bot, und wen der Weimarer Herzog zwar in seine Gesellschaft lud, aber nicht in seinen Hof integrierte. Mit der Konzentration auf den verpflichteten Hof wird deutlich werden, welche Rolle der Hof für den Weimarer Herzog spielte, welche Funktion er seinem Hof in den beiden Jahrzehnten um 1800 zuwies und wo er ihn –eventuell entgegen der Tradition – öffnete.

Wie die beiden Studien zum Wiener Hof bereits erahnen lassen, steht dieses Vorhaben nicht in einem luftleeren Raum, sondern trifft mittlerweile auf einen „nachhaltigen Boom“ in der Auseinandersetzung mit dem Thema *Hof*. Die einstige Ignoranz der Geschichtswissenschaft ist einer vielschichtigen, rasant anwachsenden Forschungslandschaft gewichen, der inzwischen wohl zu Recht eine „eigentümliche Unübersichtlichkeit“ attestiert werden kann.¹¹⁹ Diese Unübersichtlichkeit resultiert jedoch nicht aus einem Überdruß an Erkenntnissen, sondern eher aus dem Umstand, dass das zusammengetragene

¹¹⁹ Rudolf Schlögl: Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Frank Becker (Hrsg.): *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*. Frankfurt am Main/New York 2004, S. 185–225, Zitat S. 185; Auge: *Unfaßliche Erscheinungen*, S. 53.

Wissen über den frühneuzeitlichen Hof bislang unverbunden nebeneinander steht.¹²⁰ Im Regelfall wurde ein Hof bisher nicht als Ganzes, sondern ausschnittsweise untersucht. Aus personeller Perspektive lag dabei der Fokus im 18. Jahrhundert bevorzugt auf einem Teilhof (z. B. Witwenhöfe)¹²¹, einer Teilgruppe der hohen Hofchargen (z. B. Hofdamen oder Kammerherren)¹²² oder aber auf einzelnen, zumeist der Unterhaltung dienenden Einrichtungen (z. B. Hoftheater)¹²³. Daneben weckte die adelige Gesellschaft am Hof vor allem das personenorientierte Forschungsinteresse, wobei die gegenwärtig ebenfalls in voller Blüte stehende Adelsforschung einen nicht unerheblichen Beitrag leistet. Auch für Weimar liegen bereits einige Studien vor, die entweder einzelne Familien oder herausragende Persönlichkeiten im Umkreis des Hofes näher in den Blick nahmen.¹²⁴ Darunter kommt Wolfgang Huschke das besondere Verdienst zu, die „führende Gesellschaftsschicht“ Weimars zwischen 1775 und 1786 kurz und bündig biographisch kartographiert zu haben.¹²⁵ Zwar ist seine Einteilung in Uradel und Briefadel an manchen Stellen wegen der einseitigen Konzentration auf die väterlichen Abstammungslinien durchaus streitbar und verlangt in den meisten Fällen eine generationenübergreifende genealogische Untersuchung gemäß der im 18. Jahrhundert üblichen Ahnenproben.¹²⁶ Dennoch stellen seine quellenbasierten Informationen zur Elterngeneration der Weimarer Elite oft einen unschätzbaren, weil einzigen

¹²⁰ Zugleich wird allerdings vor den Gefahren verfrühter Synthesen gewarnt. Vgl. ebd.

¹²¹ Vgl. z. B. Christina Hofmann-Randall (Hrsg.): Das Erlanger Schloß als Witwensitz: 1712–1817. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek vom 15. November bis 8. Dezember 2002. Katalog. Erlangen 2002.

¹²² Eine Untersuchung zu Hofdamen im 18. Jahrhundert fehlt, dafür stehen Erkenntnisse für das 17. und 19. Jahrhundert als Rahmen zur Verfügung. Vgl. bspw. Katrin Keller: Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien 2005; Christa Diemel: Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert. Hofdamen, Stiftsdamen und Salondamen 1800–1870. Frankfurt am Main 1998.

¹²³ Dazu grundlegend Ute Daniel: Hoftheater. Zur Geschichte des Theaters und der Höfe im 18. und 19. Jahrhundert. Stuttgart 1995.

¹²⁴ Vgl. z. B. Julia Di Bartolo: Selbstbestimmtes Leben um 1800. Sophie Mereau, Johanna Schopenhauer und Henriette von Egloffstein in Weimar-Jena. Heidelberg 2008; Stefanie Freyer/Katrin Horn/Nicole Grochowina: FrauenGestalten Weimar-Jena um 1800. Ein bio-bibliographisches Lexikon. 2. Auflage. Heidelberg 2009; Julia Schmidt-Funke: Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft. Die politische Publizistik des Weimarer Verlegers Friedrich Justin Bertuch. Köln/Weimar/Wien 2005; Berger: Anna Amalia; Krause: Beamten in Sachsen-Weimar-Eisenach; Kreuzmann: Lebenswelt.

¹²⁵ Später erweiterte Huschke seinen Blick stellenweise bis zum Einzug Maria Pawlownas, um auch deren Gefolge punktuell beleuchten zu können. Vgl. Wolfgang Huschke: Forschungen zur Geschichte der führenden Gesellschaftsschicht im klassischen Weimar, in: Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte. Festschrift für Friedrich Schneider. Weimar 1958, S. 55–114; ders.: Genealogische Streifzüge durch das klassische Weimar, in: Peter Berglar (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im Zeitalter Goethes. Festschrift für Hans Tümmler zu seinem 70. Geburtstag. Köln/Weimar/Wien 1977, S. 61–93.

¹²⁶ Zum Wert und Wandel der Ahnenprobe vgl. Elizabeth Harding/Michael Hecht (Hrsg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation. Müns-

Ansatzpunkt für tiefergehende Familienrecherchen dar. Die Erforschung der personellen Dimension des Hofes unter Herzog Carl August muss also nicht bei Null anfangen, sondern kann auf solide Vorarbeiten aufbauen.

Gleichwohl findet sich für Weimar das gleiche Phänomen wie für das übrige Alte Reich: Der Hof ist im Moment zwar *en vogue*, allerdings nicht als Ganzes. Es gibt etliche verstreute Einzelerkenntnisse, die noch nicht zusammengefügt wurden oder werden konnten, weil zu deren Vervollständigung noch Etliches fehlt. So mangelt es an Erkenntnissen über alltägliche Strukturen und Routinen der Höfe, über das nicht adelige Personal der Hofhaushalte und auch über den Kreis jener am Hof präsenten Personen, die sich außerhalb der Schnittmenge zwischen Haushalt und Hofgesellschaft bewegten. Es gilt also erst einmal Grundlagenforschung zu betreiben und ein Grundgerüst zu schaffen, das den Hof als Haushalt, d. h. als System mehrerer einzelner Hofhaltungen und verschiedener Hofeinrichtungen mit seinen Besonderheiten begreift. Jeroen Duindam betont, dass überhaupt erst auf dieser Grundlage Fragen nach der Rolle oder Funktion eines Hofes gestellt werden könnten.¹²⁷ Ohne „a sound knowledge of household structures and practices“ verliere sich die Forschung ansonsten in dem endlosen Anhäufen deskriptiver Details über Genealogie, Patronage, Zeremoniell und Hofkultur.¹²⁸ Die vorliegende Studie wird diese Grundlagenarbeit für den Weimarer Hof in Angriff nehmen und mit dem vergleichenden Blick auf andere Höfe und auf die zeitgenössische Norm ein prosopographisches Grundgerüst für Carl Augusts Hof in der Zeit zwischen 1790 und 1810 erstellen, um es dann mit den bereits bekannten Puzzleteilen und neuen Erkenntnissen zur höfischen Personalpolitik des Herzogs zu füllen.

Quellengrundlage

Die Untersuchung des Weimarer Hofes zwischen 1790 und 1810 basiert in erster Linie auf fünf größeren Quellenbeständen: (1) den Konvoluten der Zeremonialwissenschaft,¹²⁹ (2) den fürstlichen Hof-, Staats- und Adresska-

ter 2011; Josef Matzerath: Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763 bis 1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation. Stuttgart 2006.

¹²⁷ Duindam: *Early Modern court studies*, S. 40.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 52. Duindam betont darüber hinaus, dass diese Grundstrukturen nur im Rahmen vergleichender Untersuchungen optimal zu erforschen seien.

¹²⁹ Vec zählt insgesamt zehn Vertreter zur Zeremonialwissenschaft. Für die vorliegende Studie wurden jene vier ausgewählt, die sich in ihren Werken am intensivsten mit dem Hof als Personenverband auseinandersetzen. Dazu gehören Johann Christian Lünig (1662–1740), Julius Bernhard von Rohr (1688–1742), Friedrich Carl von Moser (1723–1798) und Johann Philipp Carrach (1730–1769). Vgl. Johann Christian Lünig: *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, oder Historisch und Politischer Schau=Platz*

lendern des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach,¹³⁰ (3) den Weimarer und Jenaer Kirchenbüchern,¹³¹ (4) den im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar aufbewahrten Archivalien des Weimarer Hofes, insbesondere den Überlieferungen des herzoglichen Hofmarschallamtes und des Stallamtes sowie (5) auf den zu diesem Bestand zählenden Weimarer Fourierbüchern. Ergänzend wurden die gedruckten Staatskalender anderer Territorien des Alten Reichs und handschriftliche Überlieferungen der Staatsarchive Gotha, Meiningen, Bamberg sowie des Weimarer Goethe- und Schiller-Archivs herangezogen. Gedruckte Selbstzeugnisse, wie Korrespondenzen, Memoiren oder Tagebücher der Weimarer Hofgesellschaft und Hofbediensteten, wurden zwar ebenfalls konsultiert, aber nur in Ergänzung zu den Hauptquellen ausgewertet. Da die serielle Auswertung der territorialen Staatskalender unter Abgleich mit den Fourierbüchern die Grundlage der Studie bildet, sollen

Aller Ceremonien, welche So wohl an Europäischen Höfen, als auch sonst bey vielen Illustren Fällen beobachtet worden. Nebst unterschiedlichen Hofordnungen, Rang=Reglementen und anderen curieusen Piecen, wie auch dem europäischen Canzley=Ceremoniel, Anderer Theil. Leipzig 1720; ders.: *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, oder Historisch und Politischer Schau=Platz Aller Ceremonien, welche bey Päbst= und Kayser= auch Königlichen Wahlen und Crönungen etc.* Leipzig 1719; Julius Bernhard von Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren.* (...) Neue Auflage, Berlin 1733; ders.: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen* (...) 2. vermehrte Edition, Berlin 1730; Friedrich Carl von Moser: *Teutsches Hof=Recht. In zwölf Büchern. Erster Band.* Franckfurt und Leipzig 1754; ders.: *Teutsches Hof=Recht. In zwölf Büchern. Zweyter Band.* Franckfurt und Leipzig 1755; Johann Philipp Carrach: *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts. Erstes Stück von dem Begriff des Teutschen Hofrechts,* in: *Wöchentliche Hallische Anzeigen*, 8. Dezember 1755, S. 808–817; ders.: *Beschlus des ersten Stüks derer Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts. von dem Begriff des Teutschen Hofrechts,* in: *Wöchentliche Hallische Anzeigen*, 15. Dezember 1755, S. 824–832; Miloš Vec: *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation.* Frankfurt am Main 1998 sowie Kapitel B dieser Studie.

¹³⁰ Im Folgenden werden die Hof= und Adress=Calender des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach wie auch die aller übrigen Territorien im Text als *Staatskalender* abgekürzt.

¹³¹ Die Kirchenbücher der Stadt- und der Garnisonskirche in Jena sowie der Stadt-, der Garnisons- und der Hofkirche in Weimar geben Auskunft über Geburten, Patenschaften, Heiraten und Sterbefälle. Innerhalb des Sonderforschungsbereiches 482 „Ereignis Jena-Weimar. Kultur in um 1800“ wurde dieses umfangreiche demographische Material für die Zeit von 1750 bis 1830 in einer Datenbank aufgenommen. Zu Entwicklung, Erscheinungsform und Aussagekraft dieser Quellen vgl. Katja Deinhardt: *Kirchenbücher als Quelle für eine stadtgeschichtliche Studie um 1800*, in: Klaus Ries (Hrsg.): *Zwischen Universität und Stadt. Aspekte demographischer Entwicklung in Jena um 1800.* Weimar/Jena 2004, S. 155–178; Carsten Eichelberger: *Zur Genese der Weimarer Kirchengemeinden*, in: Klaus Ries (Hrsg.): *Zwischen Hof und Stadt. Aspekte der kultur- und sozialgeschichtlichen Entwicklung der Residenzstadt Weimar um 1800.* Weimar/Jena 2007, S. 13–26.

sie hier kurz mit ihren Eigenheiten und spezifischem Quellenwert kritisch vorgestellt werden.

Die fürstlichen Hof-, Staats- und Adresskalender

Die erste Ausgabe des Weimarer Staatskalenders erschien im Jahre 1757, d. h. etwa anderthalb Jahre nach der Volljährigkeitserklärung und dem Regierungsantritt von Ernst August II. Constantin von Sachsen-Weimar-Eisenach (1737–1758). Der junge Weimarer Herzog entschied sich damit, den eigenen Herrschaftsbereich in einem Periodikum regelmäßig aktualisiert abzubilden. Zu dem Zeitpunkt gaben bereits eine Vielzahl der Regenten des Alten Reichs einen eigenen territorialen Staatskalender heraus, allerdings hatte sich dieses Format noch nicht flächendeckend durchgesetzt. Ernst August II. Constantin gehörte also weder zu den Vorreitern noch zu den Nachzüglern, sondern stimmte in einen Trend ein.

Durch den baldigen Tod des Herzogs und die personellen Umstrukturierungen zu Beginn der Vormundschaftsregierung Anna Amalias wurde die Herausgabe des Weimarer Staatskalenders in den Jahren 1759 und 1761 zwar ausgesetzt, danach sollte er allerdings ohne weitere Unterbrechungen für nahezu fünf Jahrzehnte jedes Jahr aufs Neue erscheinen. Erst 1809 verzichtete das Weimarer Herrscherhaus wegen einer grundsätzlichen Behördenumstrukturierung erneut auf die Drucklegung. Ab 1813 sollten sich die Aussetzer häufen. Der Weimarer Staatskalender erschien bis 1830 nur noch fünf Mal in den Jahren 1816, 1819, 1823, 1827 und 1830. Da sich die folgende Studie über den Weimarer Hof auf den Zeitraum zwischen 1790 und 1810 konzentriert, spielen diese späten Lücken keine tragende Rolle. Für die Jahre um 1800 steht mit den Staatskalendern eine wertvolle serielle Quelle für die systematische Untersuchung des Weimarer Hofes zur Verfügung.

Der besondere Quellenwert der Weimarer Staatskalender liegt – wie bei den meisten anderen territorialen Staatskalendern und Staatshandbüchern des 18. Jahrhunderts – in der detaillierten Katalogisierung des herzoglichen Hof-, Zivil- und Militärpersonals aller Landesteile. Zwar finden sich in ihnen auch ein umfangreicher kalendarisch-astronomischer Teil, eine kurze Genealogie des einheimischen Herrscherhauses sowie Bekanntmachungen über Messen, Märkte, Postkurse und Ähnliches. Das Kernstück bildete jedoch das ausführliche Behördenverzeichnis. Die Forschung sieht darin die Eigenheit, mit der sich diese territorialen Staatskalender von der übrigen frühneuzeitlichen Kalenderliteratur unterschieden.¹³² Da die Behördenverzeichnisse

¹³² Sie werden deshalb auch als eine eigene Quellengattung begriffen. Vgl. Volker Bauer: Einleitung, in: ders.: Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts. Bd. 1: Nord- und Mitteleuropa. Frankfurt am Main 1997, S. 1–88, hier S. 1f.

in der Regel „unter öffentlicher Aufsicht“¹³³ erstellt worden sind, werden die Staatskalender oft auch als Amtskalender bezeichnet, während ihre ursprünglichen Bezeichnungen zwischen Adreß-, Hof- und Staatshandbuch bzw. -kalender oder Schematismus variierten.¹³⁴

Auch die Weimarer Staatskalender zeichneten sich durch Amtlichkeit aus. Die Druckereien, in denen die Staatskalender jährlich gefertigt wurden, bezogen die Personallisten der herzoglichen Einrichtungen direkt vom Weimarer Hof. Carl August selbst legte großen Wert auf eine ordentliche Verzeichnung seines Personals und erinnerte das Hofmarschallamt nach Neueinstellungen oder Beförderungen oft: „Fiat annotation im Adreßcalender“.¹³⁵

Carl Augusts Appell, personelle Änderungen zu verschreiben, erschließt sich aus dem Sinn und Zweck der Staatskalender, die zum einen als informatives Nachschlagwerk und zum anderen als fürstliches Repräsentationsmedium genutzt wurden. Ein linearer Lesekonsum im Sinne einer konventionellen (Text-)Lektüre lässt sich zwar für die Weimarer Staatskalender grundsätzlich ausschließen, da sie in erster Linie mit Namenskolonnen in tabellarischer Form aufwarteten.¹³⁶ Umso mehr eigneten sie sich allerdings für das Nachschlagen punktueller Informationen über die professionelle oder gesellschaftliche Position eines herzoglichen Bediensteten.¹³⁷ Dazu galt es lediglich die Stelle zu ermitteln, an der die gesuchte Person im Kalender verzeichnet war. Denn trotz der alljährlichen Versicherung, „dass die hierinn gemachte unverfängliche Rangirung niemanden an seinem Range oder sonst zum Nachtheil gereicht“,¹³⁸ wurden die Weimarer Staatskalender stets als Ranglisten gelesen. So erklären sich auch die Auseinandersetzungen, als der Kammerjunker Friedrich August Ludwig von Lasberg (1752–1815) im Staatskalender von 1785 aufgenommen, Friedrich Wilhelm Carl von Mandelsloh (1762–1818) aber versehentlich vergessen und erst ein Jahr später in der Reihenfolge weiter unten eingetragen wurde.¹³⁹ Letzterer wurde dadurch im Rang degradiert. Um größere Verwirrungen durch erneute Umstellungen zu vermeiden, fragte das Hofmarschallamt 1786 an, ob die Reihenfolge so beibehalten werden dürfe. Von Mandelsloh stimmte zu, im „AdreßCalender dem Herrn von Laßberg nachgesetzt“ zu bleiben, allerdings nur, wenn er

¹³³ Joachim von Schwarzkopf: Ueber Staats- und Adreßkalender. Berlin 1792, S. 24.

¹³⁴ Da auch der Titel der Kalender von Sachsen-Weimar-Eisenach ab 1816 in *Staats-handbuch* geändert wurde – bezeichnenderweise erst nach der Erhebung zum Großherzogtum –, wird im Folgenden, der Einfachheit halber der Begrifflichkeit des Genres entsprechend, von den *Staatskalendern* die Rede sein.

¹³⁵ ThHStAW HMA 415, Bl. 25.

¹³⁶ Der traditionelle Kalendergebrauch, den Volker Bauer als Funktion erörtert, ist damit ausgeschlossen. Vgl. Bauer: Einleitung Repertorium, S. 51–55.

¹³⁷ Dass dies in allen territorialen Staatskalendern der Fall war, zeigt Volker Bauer. Vgl. ebd., S. 59.

¹³⁸ Vgl. z. B. Staatskalender 1790, S. 15.

¹³⁹ Vgl. den Weimarer Staatskalender von 1785, S. 76 und den Weimarer Staatskalender von 1786, S. 76.

dadurch seinen übergeordneten Rang und die damit verbundenen Vorrechte nicht verlöre.¹⁴⁰ Sowohl dem Hofmarschallamt als auch den Kammerjunkern war also klar, dass die Stelle, an der ein Hofbediensteter im Staatskalender verzeichnet war, als dessen Position im hierarchischen Gefüge gedeutet wurde. Da die Lasberg-Mandelsloh-Konstellation um 1800 eine protokollierte Ausnahme bleiben, können die Staatskalender prinzipiell als Spiegel der personellen Hierarchie des Weimarer Hofes gelesen werden.

Diese Auseinandersetzung der Kammerjunker gibt Aufschluss über das Lesepublikum der Staatskalender, das sich grundsätzlich in drei Gruppen einteilen lässt: Zum Ersten bestand es aus jenen Personen, die in den Staatskalendern verzeichnet und damit einer bestimmten Position zugeordnet waren. Zum Leserkreis zählten – zum Zweiten – aber auch die Regenten, die sich mit Hilfe der Staatskalender über die Höfe ihrer Standesgenossen informierten. Carl August selbst nutzte die territorialen Amtskalender nachweislich als Nachschlagewerk. Als zum Beispiel die Heirat des Weimarer Erbprinzen Carl Friedrich mit der russischen Zarentochter Maria Pawlowna bevorstand, ließ er in den Mecklenburg-Schweriner Staatskalendern nachsehen, wie viele der Oberchargen der Schweriner Herzog Maria Pawlownas Schwester zur Verfügung stellte und wie deren Hof personell eingerichtet war.¹⁴¹ Eine dritte große Lesergruppe bildeten all jene, die mit Höfen, die ihnen bisher unbekannt waren, Kontakt suchten und dazu einen Ansprechpartner brauchten. Die territorialen Amtskalender hatten also einen pragmatischen, informativen Zweck.

Im Zuge dessen fungierten die Kalender als fürstliche Selbstdarstellung. Durch die Behördenverzeichnisse, insbesondere aber durch den abgebildeten Hofstaat konnte einem überregionalen, standesübergreifenden Publikum die personelle Prächtigkeit eines Fürstentums vor Augen geführt werden. Der Leser konnte genau auszählen, wie viele Diener ein Regent besaß und wer genau ihm diente. Diese Präzision gewann durch ihre besondere Glaubwürdigkeit an Wert. Da die Kalender tatsächlich als Nachschlagewerke genutzt wurden, konnte es sich kein Regent erlauben, fiktionales Personal aufzulisten. Im Gegensatz zu Festbeschreibungen¹⁴² war hier das Risiko zu groß, dass sowohl das überregionale Publikum als auch die Leserschaft vor Ort diesen Schwindel hätten aufdecken können. Der Abgleich der Weimarer Staatskalender mit den Akten des Hofmarschallamtes und den Weimarer Kirchenbüchern kommt deshalb auch wenig überraschend zu dem Ergebnis, dass die darin verzeichneten Personen tatsächlich existierten. Die Weimarer Staatskalender bildeten reale Verhältnisse ab.

Gleichwohl musste die Leserschaft der Staatskalender durchaus mit

¹⁴⁰ ThHStAW HMA 414, Bl. 22.

¹⁴¹ Vgl. ThHStAW A 179, Bl. 30v.

¹⁴² Vgl. Elke Stein: Der Fürstentod als Fest? Erinnerung und Identitätsstiftung in Schwarzburg-Rudolstadt im 18. Jahrhundert. Examensarbeit. Jena 2001.

Fehlern rechnen und die Eigenheiten dieses Mediums bei der Benutzung bedenken: Die Kalender wurden nur einmal im Jahr, entweder im Herbst oder im Frühjahr, gedruckt und konnten deshalb Änderungen immer nur um ein Jahr zeitversetzt bekannt machen. Zudem erschienen nicht alle territorialen Staatskalender jedes Jahr. Besonders in Zeiten gesellschaftlicher und politischer Umbrüche verzichteten Fürsten auf die Dokumentation ihres Personals. In Weimar war dies im Jahr 1809 der Fall. Alle Veränderungen des Jahres 1808 wurden dem Leser deshalb nur dann sichtbar, wenn sie bis ins Jahr 1810 fortbestanden. Für Personen, die zwischendurch verstarben, wie zum Beispiel Wilhelm von Schierbrandt oder Emil Carl August Heinrich von Hönning (1781–1809), gingen Informationen über ihren weiteren Karriereverlauf bis zum Tod verloren. Nicht zuletzt unterliefen sowohl den Druckereien als auch dem Hofmarschallamt gelegentlich kleinere Fehler, wie zum Beispiel die vertauschte Rangfolge der beiden Kammerjunker von Mandelsloh und von Lasberg.¹⁴³ Druckfehler waren in der Regel sofort erkennbar, wenn ganze Bögen vertauscht und somit ganze Abteilungen für ein Jahr ausradiert worden waren.¹⁴⁴ Der Vorwurf der Forschung, die Kalender seien „im allgemeinen voller Fehler“,¹⁴⁵ lässt sich somit im Grundsatz nicht entkräften. Allerdings verliert der Staatskalender dadurch als historische Quelle für die Untersuchung der deutschen Höfe nur minimal an Wert. Denn zum einen lassen sich die Fehler durch den seriellen Charakter leicht aufdecken, und zum anderen können diese mit Hilfe der Akten des Hofmarschallamtes und der Kirchenbücher weitgehend korrigiert werden. Letztlich ist es also durchaus möglich, ein konsistentes Gesamtbild zu zeichnen.

In der vorliegenden Studie werden neben den Weimarer Staatskalendern auch Verzeichnisse anderer Territorien herangezogen. Da heutzutage selten alle Jahrgänge eines Territoriums vollständig an einem Ort aufbewahrt werden und unter Umständen über ganz Deutschland verteilt in verschiedenen Archiven und Bibliotheken liegen,¹⁴⁶ wurde pragmatisch immer dann auf die aufwendige Beschaffung eines einzelnen Kalenders verzichtet, wenn es möglich war, mit den bis dahin gesammelten Daten einen deutlichen Trend der jeweiligen Hofgröße nachzuzeichnen. Die statistische Erhebung der weltlichen Höfe weist deshalb Lücken auf.¹⁴⁷

¹⁴³ Vereinzelt wurden Personen erst ein oder zwei Jahre nach ihrer Anstellung verzeichnet. So wurde zum Beispiel der Instruktor Johann Christian Schäfer schon im Juli 1789 angestellt, aber erst im Kalender von 1792 verzeichnet. Vgl. ThHStAW A 84a, Bl. 2; Weimarer Staatskalender von 1792, S. 96.

¹⁴⁴ Dies war bei der Jägerei 1791 der Fall. Vgl. den Weimarer Staatskalender von 1791, S. 96–97.

¹⁴⁵ Bauer: Einleitung Repertorium, S. 28.

¹⁴⁶ Ein Verzeichnis bekannter Staatskalender – allerdings nur bis 1806 – lieferte Volker Bauer mit seinem vierbändigen Repertorium.

¹⁴⁷ In den Graphiken wird deshalb die Entwicklung des Hofpersonals der nicht ausgewerteten Jahre nur mit gestrichelten Linien angedeutet. Ist ein Staatskalender über mehrere

Die Weimarer Fourierbücher

Die Weimarer Fourierbücher sind nahezu vollständig für sechs Regent-schaften des Weimarer Herzogtums überliefert. Das Thüringische Hauptstaatsarchiv in Weimar verwahrt diesen Bestand an Akten, der im Jahr 1748 beginnt und sich zunächst in unregelmäßigen zeitlichen Abständen fortsetzt, schließlich aber von der Mitte der 1760er Jahre bis 1918 mit wenigen Unterbrechungen aufgelegt wurde. Für den Untersuchungszeitraum von 1790 bis 1810 steht also eine serielle Quelle zur Verfügung.¹⁴⁸

Die Fourierbücher enthalten eine handschriftliche Personenliste, in der die Familien- oder Geschlechternamen all derjenigen verzeichnet wurden, die an der fürstlichen Tafel, der Marschallstafel oder an der Tafel der fürstlichen Kinder, d. h. der Erbprinzentafel, Prinzentafel oder Prinzessinentafel des Weimarer Hofes speisten. Eine Ausnahme bildet der Gästekreis der Herzoginmutter Anna Amalia, für deren separate Tafel keine Fourierbücher überliefert sind. Die Nachnamen der Speisenden sind nach den entsprechenden Tafeln sowie nach Mittag- und Abendessen getrennt gelistet und in der Regel mit abgekürzten Titulaturen versehen. In der Kopfzeile eines jeden Eintrages wurde neben dem präzisen Datum zudem des Öfteren der Ort oder Raum festgehalten, wo getafelt wurde. Eher selten wurden besondere Anlässe des Speisens, wie zum Beispiel Bälle, Assembleen oder Geburtstage, vermerkt. Die täglichen Einträge enden mit einem unregelmäßig geführten, zumeist auf wenige Sätze beschränkten Anmerkungsapparat in der Fußzeile. Jedes Fourierbuch enthält zudem ein Register mit dem Titel „von Begebenheiten derer durchl. Herrschaffen!“. Darin sind die innerhalb des Jahres getätigten herrschaftlichen Reisen mit Verweisen auf die Seitenzahl und teilweise auf das Datum in einer Art Übersicht zusammengestellt worden.

Die Weimarer Fourierbücher dienten vermutlich mehreren Zwecken. Einerseits weisen die deutliche Schrift, die verzierten Anfangsbuchstaben und die ausgeschmückten Kopfzeilen auf eine repräsentative Verwendung hin. Andererseits legt das regelmäßig vor allem an der Sonntagstafel auftretende Phänomen des Abhakens bzw. des nachträglichen Durchstreichens der Namen nahe, dass die Fourierbücher zum Zwecke einer genauen Buchhaltung geführt wurden. Vor dem Hintergrund der Kostgeldzahlungen für

Jahre nicht erschienen, wie z. B. in Kassel während der Interimsregierung von Jerome Bonparte, setzt die Trendlinie dagegen komplett aus.

¹⁴⁸ Die Fourierbücher wurden im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 482 „Ereignis Jena-Weimar. Kultur in um 1800“ für den Zeitraum von 1777 bis 1810 transkribiert und in Form einer elektronischen Datenbank aufbereitet. Aufgrund der Eigenheiten der Quelle konnten zwar keine komplexen, statistischen Suchabfragen kreiert werden. Eine Namensabfrage ist jedoch möglich. Die Originalbücher stellt das Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar in digitalisierter Form online zur Verfügung. Vgl. <http://archive.thulb.uni-jena.de/ThHStAW/content/main/component.xml> [Zugriff: 24. Juni 2011].

die hohen Hofangestellten erscheint dies plausibel, weil damit auch die im Anmerkungsapparat verzeichneten An- und Abfahrten der Herrschaften eine Erklärung finden. Denn die Hofbediensteten wurden bei Abwesenheit der Herrschaften anders bezahlt. Der Vergleich mit den Gothaer, Meininger und Rudolstädter Fourrierbüchern, in denen zum Teil Kosten explizit vermerkt wurden, unterstreicht, dass die Weimarer Variante ein rechtliches Dokument für die Ausgabe der Hofküche gewesen ist.¹⁴⁹ Nicht zuletzt muss aber auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass das Schreiben des Fourrierbuchs der Dokumentation für den Hof selbst oder die Nachwelt diene.¹⁵⁰

Verschiedene Vorzüge erheben die Fourrierbücher zu einer überaus geeigneten Quelle für die Hofforschung: Zum einen liegt der besondere Wert dieser Bücher in der überdeutlichen Regelmäßigkeit, mit der die Vorgänge an der Weimarer Tafel verzeichnet wurden. In der Zeit zwischen 1790 und 1804¹⁵¹ fehlen nur ca. 200 Einträge, also lediglich knapp 1,8 % der täglichen Einträge über das Mittag- und Abendessen. Gleichwohl erschöpft sich die Attraktivität dieses Quellenbestandes nicht allein im seriellen Charakter. Die Bücher bieten darüber hinaus eine dichte Fülle an Informationen, die in vielfältiger Art umfassenden Einblick in das aktuelle Tagesgeschehen des Weimarer Hofes im 18. und 19. Jahrhundert gewähren. Das An- und Abgehen von Besuchern und Hofangehörigen, der Einsatz der fürstlichen Equipage, die Art und Weise, wie Gäste untergebracht wurden, die Art der Verpflegung und des Reisens oder das für den Hof hinterlassene Trinkgeld lassen sich damit ebenso nachvollziehen wie auch Auskünfte über Krankheit und Tod, An- und Ablegen der Hoftrauer, Dienstantritte der Dienerschaft, Festveranstaltungen, „Concerte, Cour und Comedien“ eingeholt werden können.

Das Führen der Fourrierbücher oblag dem Fourrier – als eine Art höfischem Informationsknotenpunkt.¹⁵² Bei ihm liefen alle aktuellen Informationen

¹⁴⁹ Vgl. ThStA Meiningen, Hofmarschallamt Meiningen, Nr. 1356–1396; Roswitha Jacobsen: Die Tafel als Medium herrschaftlicher Repräsentation, in: Werner Greiling/Andreas Klinger/Christoph Köhler (Hrsg.): Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Köln/Weimar/Wien 2005, S. 169–184; Vinzenz Czech: Fourrierzettel und Fourrierbücher als Quellen zum höfischen Besucherverkehr. Unveröffentlichtes Redemanuskript [Stand 2002]. Ich danke Herrn Vinzenz Czech herzlich für das Überlassen seines Redemanuskriptes.

¹⁵⁰ Laut Julius Bernhard von Rohr oblag es dem Hofmarschallamt Dokumentation „zum Andencken der Vorfahren, und den Nachkommen zum Besten“ zu betreiben. Vgl. Rohr: Grosse Herren, S. 739, § 12.

¹⁵¹ Ab 1803 ändert der Fourrier die Art und Weise, wie er die Gäste der fürstlichen Tafel verzeichnete. Statt der einzelnen Namen beschränkte er sich nun vermehrt auf den Hinweis „gewöhnliche Personen“. Bis 1804 lassen sich diese gewöhnlichen Personen aufschlüsseln. Mit der Ankunft Maria Pawlownas wird das zunehmend schwieriger.

¹⁵² Bei ihrer Anstellung wurden die Fourriere verpflichtet, die „fourrier bücher mit besonderer Richtigkeit und Reinlichkeit“ zu führen. ThHStAW HMA 636, Bl. 11, 29r. Vgl. auch ThHStAW HMA 635, Bl. 3.

über die An- und Abwesenheit, den Dienst und das Betragen des an der höfischen Tafel dienenden Personals zusammen, da er die Aufsicht über die Tafel und die entsprechende Livreeaufwartung hatte. Darüber hinaus gehörte es zu seinen Aufgaben, „Invitationen zur Tafel“ zu übermitteln.¹⁵³ Der Fourier vereinigte deshalb sowohl das Wissen über die bei Tafel dienenden als auch über die an der Tafel speisenden Personen. Die Angaben in den Fourierbüchern können demzufolge im hohen Maße als Spiegel der historischen Wirklichkeit angenommen werden.

Darauf verweist auch der Abgleich mit anderen zeitgenössischen Quellen: Der Inhalt des Fourierbuchs bildet mit den Staats-, Hof- und Adresskalendern, den Weimarer Geburts-, Heirats- und Sterberegistern als auch mit Selbstzeugnissen, wie den Briefen der verzeichneten Tafelgäste, ein schlüssiges, kohärentes Gesamtbild.

¹⁵³ ThHStAW HMA 635, Bl. 3, 24.

1. Kulturelle Selbstverständlichkeiten

An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert mehrten sich die Bestrebungen, das Hof- und Staatswesen mit seinen vielfältigen Facetten zu erfassen und zu beschreiben. Verschiedene Autoren, die alle selbst aus einem höfischen Umfeld stammten oder sich in einem solchen bewegten, rückten dazu das Zeremoniell in den Blickpunkt der Betrachtungen und suchten eine Anleitung zu erstellen, die gleich einem „Wegweiser“ die Grundregeln des Hofwesens aufzeigen sollte.¹ Dabei grenzten sie sich klar von den bisherigen zeitgenössischen Komplimentierbüchern ab und sprachen dem Zeremoniell eine „andere, normative Qualität“ im Gegensatz zur Höflichkeit zu.²

Trotz oder gerade wegen dieses hohen Selbstanspruchs war die Gattung³ der Zeremonialwissenschaft vergleichsweise kurzlebig: Die ersten Werke erschienen um 1700, die letzten um 1755. Zu ihren bedeutsamsten Vertretern gehörten neben Johann Christian Lünig und Julius Bernhard von Rohr auch Friedrich Carl von Moser und Johann Philipp Carrach. Sie alle waren bestrebt, das Zeremoniell zu systematisieren.⁴ Die Umsetzung fiel jedoch sehr unterschiedlich aus. Lünig erschloss sich die höfische Wirklichkeit durch umfangreiche, detaillierte Beschreibungen historischer Begebenheiten. Julius Bernhard von Rohr schuf bereits eine erste Systematik im heutigen Sinne, verlor sich aber ebenfalls in vielen Beispielen. Carl Friedrich von Moser gelang es sodann, Regeln für höfische Mechanismen und Strukturen implizit wie explizit zu formulieren.⁵ Seine Werke vermitteln eine klare Vorstellung, wie ein Fürstenhof durch das Zeremoniell reguliert wurde, da er zwischen Beispielen bzw. Einzelfällen und allgemeingültigen, kulturellen Selbstverständlichkeiten unterschied.⁶ Carrach ging schließlich darüber hinaus, indem er auf abstrak-

¹ Alle Zeremonialwissenschaftler waren von der Lehrfunktion ihrer Werke überzeugt, wechselten aber zwischen den Begriffen „Modell“, „Anleitung“ und „Wegweiser“. Vgl. Lünig: *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, „An den Leser“, o. pag.; Rohr: *Grosse Herren*, Vorrede, § 4, o. pag.; Moser: *Teutsches Hofrecht*, Bd. 1, Vorbericht, o. pag. (Zitat).

² Vgl. Milos Vec: *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation*. Frankfurt am Main 1998, S. 4ff.

³ Vec definiert in seiner Einleitung die Zeremonialwissenschaft als Gattung, die sich als eine von „Diskontinuitäten geprägte“ und „sich nach außen abgrenzende Zitiertgemeinschaft“ auszeichnete. Dieses Verständnis wird hier zu Grunde gelegt. Vgl. Vec: *Zeremonialwissenschaft*, S. 1ff.

⁴ Vgl. dazu die Vorreden an den Leser, die jeder Zeremonialwissenschaftler seinem Werk voranstellte.

⁵ Moser selbst bezeichnet Lünigs „*Theatrum Ceremoniale*“ als ein „unsystemische[s] Werck“ – zugleich aber auch als ein Handbuch, auf das man sich „ohne jenes grosse und ohnehin bey der Hand zu haben, zu beziehen im Stand seyn solle“. Vgl. Moser: *Hofrecht*, Bd. 1, S. 5.

⁶ Wegen dieser Deutlichkeit wird Moser im Folgenden vornehmlich als Grundlage genutzt.

tem Niveau die Trennung von Hof- vom Staatsrecht zu begründen suchte. Mit jedem Vertreter entwickelte sich die Zeremonialwissenschaft weiter. Das Zeremonielle wurde immer differenzierter definiert und geriet dabei in den Sog des staatsrechtlichen Positivismus, was letztlich zum schnellen Niedergang der Gattung führte.⁷

Fragt man nach dem Speziellen, was einen Hof zum Hof machte, lohnt es sich, jene Werke der Zeremonialwissenschaft zu konsultieren. Denn aus diesen Konvoluten lassen sich im Zusammenspiel mit dem Wissen der zeitgenössischen Lexika⁸ verschiedene Merkmale und Kriterien herausfiltern, die einen fürstlichen Hof im 18. Jahrhundert als einen solchen auszeichneten. Zwar gab es für Regenten im Allgemeinen nur wenige präzise Vorgaben und Regeln, stattdessen eher reichlich individuellen Gestaltungsfreiraum. Doch galt es offensichtlich – trotz aller Unterschiede und Besonderheiten, die die Zeremonialwissenschaft für einen jeden einzelnen Hof zu nennen wusste – gewisse Standards in Fragen der personellen Ausstattung zu erfüllen. Diese Anforderungen werden im Folgenden zu einer Art Regelkatalog des Hofes im 18. Jahrhundert verdichtet. Erst auf dieser Grundlage scheinen eine realgeschichtliche Erforschung, Einordnung und Interpretation des Weimarer Hofes unter der Regentschaft Carl Augusts von Sachsen-Weimar-Eisenach sinnvoll möglich.

1.1 Die Freiheit des Fürsten

Als erstes und oberstes Kriterium muss betont werden, dass ein Fürst die Freiheit besaß, seinen Hof nach seinen Wünschen und Bedürfnissen individuell zu gestalten. Kein Gesetz schränkte ihn dabei ein.⁹ Die Einrichtung und Unterhaltung eines Hofes unterlag grundsätzlich der „vollkommenen freyen Willkühr“¹⁰ eines Regenten. Er allein konnte in seinem Hofstaat schalten und walten, wie er wollte. Ein Hof musste damit letztlich keinen anderen Anforderungen genügen als denen, die der Regent an ihn stellte.

Auf den ersten Blick führt diese Freiheit das Vorhaben, eine Art Regelkatalog höfischer Standards zu erstellen, scheinbar ad absurdum. Wie lässt sich ein

⁷ Vgl. Vec: Zeremonialwissenschaft, bes. S. 106–137, 299–402.

⁸ Vor allem die Enzyklopädien von Johann Georg Krünitz und Johann Heinrich Zedler bauen auf dem Wissen der Zeremonialwissenschaft auf und bieten z. T. bereits eine zeitgenössische Interpretation.

⁹ Eine Ausnahme stellte die absolute Verschuldung dar. In diesem Fall durfte eine kaiserliche Debitkommission eingreifen. Ein zeitgenössisch passendes Beispiel wäre der Schuldenfall Sachsen-Coburg-Saalfelds. Vgl. z. B. Siegrid Westphal: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung, Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 263–265.

¹⁰ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 74.

solcher Regelkatalog aufstellen, wenn bereits die erste Regel alles außer Kraft zu setzen vermag?

Die Lösung liegt im zeitgenössischen Verständnis der europäischen bzw. deutschen Hoflandschaft als einem historisch gewachsenen System, das auf der Grundlage tradierter Sitten, Gebräuche und Ordnungen funktionierte und dessen Gültigkeit sich auf eben dieses Herkommen gründete. Jeder Regent zeichnete sich zwar durch eine „besondere Haushaltung (...) auf eine ganz ausnehmende Weise von der Lebens=Art seines Volcks“¹¹ aus, dennoch war er nicht der Einzige, der sich auf eben diese Weise hervorhob. Im Alten Reich gab es eine Vielzahl an Regenten, die sich gegenüber ihren Untertanen sozial abgrenzen mussten. Eine „einzelne Hof=Republique“ stand somit keineswegs für sich allein, sondern war Teil eines übergreifenden höfischen Systems, dessen Verhältnisse und Gepflogenheiten als kulturelle Selbstverständlichkeiten tradiert und von jedem Teil des Systems erwartet wurden.¹² Sobald ein Fürst diese missachtete und seinen Hof entgegen dem allgemeinen Herkommen gestaltete, musste er damit rechnen, dass Fremde seinen Hof mieden und ihn auf diese Weise innerhalb des Systems isolierten.¹³ In äußerst seltenen Fällen konnten Regelbrüche zwar zum nachahmenswerten Vorbild aufsteigen. Weit häufiger wurde jedoch „gleiches mit gleichen“ vergolten oder gar „öffentliche Beschwerden“ eingereicht, wenn sich ein in etwa gleichrangiger Potentat durch einen unkonventionellen Hof zurückgesetzt fühlte.¹⁴ Ein Regent war also trotz seiner prinzipiellen Freiheit immer mit bestimmten Erwartungen konfrontiert, die seinen Handlungsspielraum bei der Einrichtung und Unterhaltung seines Hofes absteckten.

Die Zeremonialwissenschaft suchte eben diese Erwartungen, Gepflogenheiten und tradierten Verhältnisse schriftlich festzuhalten. Das grundlegende Prinzip des unbeschränkten Handlungsspielraums eines Regenten war ihnen dabei wohl bekannt. Immer wieder relativieren sie ihre Ausführungen über die „Vaterländischen Hof-Gebräuche“¹⁵ mit dem Verweis darauf, dass ein Regent an seinem Hof prinzipiell alles nach seinem Belieben einrichten und verändern könne. Dass sie dennoch davon unbeirrt das Hof- und Staatswesen

¹¹ Ebd., Bd. 1, S. 7.

¹² Vgl. Bauer: Repertorium, Einleitung, Bd. 1, 1997, S. 57. Die Forschung bezeichnet dieses System in der Regel als höfische Öffentlichkeit, die nicht in erster Linie die Untertanen, sondern andere Fürsten einbegriff. Vgl. z. B. Barbara Stollberg-Rilinger: Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 7 (1997), S. 145–176; oder Andreas Pečar: Gab es eine höfische Gesellschaft des Reiches? Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Reichsadels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Harm Kluiting/Wolfgang Schmale (Hrsg.): Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander. Münster 2004, S. 183–205.

¹³ Vgl. z. B. Stollberg-Rilinger: Hofzeremoniell, S. 21.

¹⁴ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 70.

¹⁵ Ebd., Bd. 1, Vorbericht, o. pag.

zu ergründen beanspruchten, unterstreicht die Verbindlichkeit allgemeingültiger Standards, die es zu erfüllen galt, wenn ein Regent mit seinem Hof von Seinesgleichen akzeptiert werden wollte.

1.2 Zeremonielle Erwartungen an einen Fürstenhof des 18. Jahrhunderts

1.2.1 Größe und Struktur eines Hofes

Die Erwartungen, die im 18. Jahrhundert an einen Hof gestellt wurden, bestimmten sich maßgeblich nach dessen personeller Größe: Ein großer Hof hatte grundsätzlich anderen Ansprüchen zu genügen als ein mittlerer oder ein kleinerer Hof. Zur Gruppierung wurden generell drei Kategorien – groß, mittel oder klein – bemüht, jedoch von der Zeremonialwissenschaft in ihrer zahlenmäßigen Bestimmung und in den Grenzen zueinander unscharf belassen. Stattdessen wird immer wieder darauf verwiesen, dass „in neuern Zeiten (...) die Menge der Hofbedienungen, der Titulaturen, und der Chargen (...) vermehret worden“ sei.¹⁶ Das Hofpersonal unterläge ebenso wie das Staatspersonal der Mode bzw. dem Trend zur Personalentwicklung. Eine genaue Bezifferung der Hofgröße war auf Grund dieser Variabilität offensichtlich nicht angebracht.

Umso deutlicher wurde dagegen herausgestellt, an welchen beiden Kriterien sich die Hofgröße orientieren sollte: zum einen am Rang des Regenten und zum anderen an dessen Einkommen. Bemerkenswerterweise spielte indes die Größe des Territoriums bzw. Herrschaftsgebietes keine Rolle.¹⁷ Vielmehr galt: Je höher der Rang des Regenten im Reich, desto größer durfte und sollte dessen Hof gestaltet sein. Der Kaiserhof bildete somit unstreitbar die Spitze der Messlatte. Für alle anderen Höfe galt es, die eigene Ausgestaltung in einer angemessenen Relation dazu zu finden. Dabei durften sich die Regenten des Reiches aber weder „zu tief herunter setz[en]“ noch sollten sie es gleichermaßen mit dem ihrem „Stand gebührenden Glantz“ übertreiben.¹⁸ Beides wurde als „unwerth“¹⁹ wahrgenommen und drohte mit Prestigeverlust bestraft zu werden, da auf fremde Fürsten ein „allzuwenig bey Grossen (...) verächtlich“ wirkte ebenso wie ein „allzuviel bey Kleinen (...) lächerlich“.²⁰ Den gleichen Effekt bewirkten zudem jene Höfe, die weit über oder unter ihren finanziellen Verhältnissen eingerichtet waren. Ein ordentlicher Hof sollte zwar eine „hin-

¹⁶ Rohr: Grosse Herren, S. 236–237.

¹⁷ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 6.

¹⁸ Ebd., S. 197.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd., S. 144.

reichende, doch nicht überflüssige, Anzahl der hohen und nideren Bedienten“ vorzeigen können.²¹ Mit der erwarteten Korrelation zum Rang stellte die Wahl der personellen Hofgröße folglich keine individuelle Entscheidung eines Regenten als Hausvater mehr dar, sondern präsentierte in erster Linie dessen politische Selbstwahrnehmung und Selbstverortung im Gefüge des Alten Reiches.

Die Bestimmung der Hofgröße blieb durch die Zeremonialwissenschaft demzufolge auch zu Recht merklich vage und im Allgemeinen verhaftet. Das Rangsystem innerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gestaltete sich nicht starr und statisch, sondern konnte auf dynastische bzw. politisch-soziale Entwicklungen reagieren.²² Während allein die Ränge der Kurfürsten vertraglich in der Goldenen Bulle festgeschrieben waren, beruhte die hierarchische Ordnung der anderen Fürsten des Reiches auf dem altüberbrachten Herkommen. Nicht selten führte dies zu Unsicherheiten und Rangstreitigkeiten. Karl VI. (1685–1740), der als Kaiser de jure das Recht hatte, über die Ränge im Reich zu bestimmen,²³ sah sich deshalb im März 1728 genötigt, schriftlich erneut zu bestätigen, dass regierende Fürsten den nicht regierenden im Rang vorgingen und dass sich unter den regierenden Fürsten wiederum der Rang nach der „Ancienneté des Voti et Sessionis in Comitii Imperii“, d. h. nach Sitz und Stimme auf dem Reichstag bemaß.²⁴ Wenn die Höfe der einzelnen Fürsten deren jeweiligem Rang angemessen gestaltet sein sollten, konnten sie folglich kein starres, fest definiertes Gebilde sein. Vielmehr galt es auf maßgebliche Veränderungen und Umgestaltungen der Höfe jener Regenten zu achten und zu reagieren, die im Reichstag den jeweils vorderen und den nachfolgenden Platz in der Stimmabgabe einnahmen und damit den jeweils nächsthöheren und niedrigeren Rang beanspruchen konnten.

Wesentlich beständiger gestalteten sich indes die allgemeinen Erwartungen an die Struktur eines fürstlichen Hofes: Grundsätzlich sollte ein Hof aus verschiedenen nach Geschlecht und innerfamiliärem Status getrennten Hof-

²¹ Ebd., S. 7.

²² Vgl. dazu Barbara Stollberg-Rillinger: Ordnungsleistung und Konfliktträchtigkeit der höfischen Tafel, in: Peter-Michael Hahn/Ulrich Schütte (Hrsg.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit, München/Berlin 2006, S. 103–122, hier S. 107.

²³ Vgl. ebd..

²⁴ Vgl. Johann Jacob Moser: Teutsches Staats=Recht. 36. Teil. Darinnen von der Rang-Ordnung unter denen Reichs-Fürsten, des Fürstlichen Collegii Directorio, Bäncken, Vereinen, Conventen, anderen Collegial-Sachen, auch Ceremoniel und Stylo Curiae unter sich, dann von derer Reichs-Fürsten Gerechtsamen in Ansehung des Kaysers, des Röm. Reichs und dessen Stande, der Reichs-Gerichte und der Fremden Staaten und endlich von den Reichs-Prälaten und Aebttißen Ursprung, verschiedenen Sorten Anzahl u. wie auch von jedem Reichs-Prälaten und Aebbtißin ins besondere gehandelt wird. Leipzig und Ebersdorff im Vogtland 1748, S. 259. Das Original findet sich im Österreichischen Staatsarchiv unter: HHStA, NZA, ZA Prot. 14, bes. f. 56v–58r.

haltungen bzw. Hofstaaten bestehen. In der Regel hatten an mittleren und großen Höfen sowohl der Regent als auch dessen Gemahlin, dessen verwitwete Mutter sowie dessen Kinder und Geschwister einen eigenen, größtenteils voneinander unabhängigen Personalbestand, über den sie verfügen konnten. Prinzipiell waren davon aber Gespielinnen oder Ehefrauen ausgenommen, die zur „linken Hand“ mit dem Fürsten verbunden waren.²⁵

Der Hof einer rechtmäßigen Gemahlin sollte deren Rang repräsentieren, musste aber prinzipiell im angemessenen Verhältnis zum Rang und Einkommen des Regenten gestaltet sein. Er zeichnete sich dadurch aus, dass dort auch der weibliche Adel aufwarten durfte und deshalb gewöhnlich beiderlei Geschlecht zu finden war, d. h. sowohl ein (Ober-)Hofmeister oder anderer Kavalier als auch eine (Ober-)Hofmeisterin sowie einige Hofdamen bzw. Hoffräulein.²⁶ Die Regentengattin verfügte dennoch in der Regel über wesentlich weniger eigene Hofbedienstete als ihr Mann, da sie dessen niedere Leibbedienung mit in Anspruch nehmen durfte. Zwar sollte sie auf eigene „Weibs=Personen“, wie Kammerfrauen und -jungfern sowie Garderobenmädchen zurückgreifen können. Männliche Diener mussten ihr jedoch nicht zwangsläufig zugebilligt werden, da sie, „was die Wohnung, Tafel, Marstall etc. und andere zur Pracht und Gemächlichkeit dienende Anstalten betrifft“²⁷, allzeit den gleichen Anteil wie ihr Gatte genießen dürfe. Eine Ausnahme bildete der Sekretär, der ihr als Finanzverwalter zustand, wenn sie über beachtliche Hand-, Spiel- oder Schatullgelder verfügte.²⁸ Da alle Bediensteten des Gemahlinnenhofes zudem der Gerichtsbarkeit der Hofämter des Regenten unterstanden,²⁹ erscheint dieser Hofstaat kaum mehr als eigenständiger Hof, als vielmehr eine Abteilung, die der Gattin innerhalb des regentschaftlichen Hofhaushaltes zugeteilt wurde.

Sobald der regierende Ehegatte allerdings verstarb, gelangte die Fürstin zu vergleichsweise weitgehender Selbständigkeit als Witwe. Denn üblicherweise wurden schon vor der Vermählung in detailreichen Eheverträgen die Gestaltung des Witwenhofes und die Höhe des Wittums festgelegt.³⁰ Dies war nötig, da mit dem Tod des Ehegatten sogleich alle Verfügungsrechte über dessen Personal erloschen und „das sonstige Befehlen sich in ein blosses Bitten und die Schuldigkeit in eine ehrerbietige Höflichkeit“ verwandelte.³¹ Außerdem hatte die Witwe in der Regel die Zimmer, die sie als Gemahlin bewohnte, umge-

²⁵ Vgl. dazu Moser: *Teutsches Hofrecht*, Bd. 1, S. 599, 615; Bd. 2, S. 6–7, 85. Zum Ausschluss der Gemahlin linker Hand vgl. ebd., Bd. 1, S. 593.

²⁶ Vgl. ebd., Bd. 1, S. 601f.

²⁷ Ebd., Bd. 1, S. 598. Zu diesen Anstalten gehörte zum Beispiel auch die Kanzlei des Regenten, der zwar nicht die Privatkorrespondenz der Regentengattin, wohl aber deren Staatskorrespondenz, wie z. B. Neujahrsnotifikationen, übernahm. Vgl. ebd., Bd. 1, S. 602.

²⁸ Vgl. ebd., Bd. 1, S. 602.

²⁹ Ebd., Bd. 1, S. 600–601.

³⁰ Vgl. für Prinzen ebd., S. 610f., und für Prinzessinnen ebd., Bd. 2, S. 74f.

³¹ Ebd., Bd. 1, S. 615.

hend für die neue Regentengattin freizugeben. Als ehemalige Gemahlin war sie nun also mehr oder weniger genötigt, einen eigenständigen Hof für sich einzurichten. Dabei musste sie sich aber nicht mehr am Hof des regierenden Nachfolgers orientieren, sondern war ausschließlich an die Einkünfte ihres Wittums gebunden. Dennoch formulierte Carl Friedrich von Moser auch für eine Witwe eine personelle Leitlinie dahingehend, dass ihr Hof aus mindestens einem adeligen Hofmeister, einem Haushofmeister, drei Hofdamen oder -fräulein, ein oder zwei Pagen, zwei Kammerjungfrauen und drei Garderobemägden zusammensetzen sollte. Zudem galt es „die nöthige Livrée bey Hof und im Stall, nebst andern Küchen-Keller-Garten u.d.g. Bedienten“ zu unterhalten.³² Im Gegensatz zu den übrigen Damen des Herrscherhauses genoss sie allerdings „den wichtigen Vortheil dabey, daß sie ihr[em gesamten Personal], was den Hof=Dienst betrifft, alleine zu befehlen hat“. Die Eigenständigkeit einer fürstlichen Witwe bestand also in der Freiheit, ihr Hofpersonal nach ihren Finanzen aussuchen und ohne Einwand des Regenten befehlen zu dürfen.

Für die Höfe der Prinzen und Prinzessinnen stellte die Zeremonialwissenschaft klar, dass hierbei wiederum „alles auf das Verhältniß der Würde und des Vermögens“ des Regenten ankomme.³³ In den ersten Lebensjahren sollte sowohl der weibliche als auch der männliche Nachwuchs gleich behandelt und zunächst von einer Kinds- oder Kammerfrau, einer Amme, Wartfrau und etlichen Kindsmägden umsorgt werden.³⁴ Nach einiger Zeit sollte dann die Ablösung durch eine adelige Hofmeisterin erfolgen, an größeren Höfen konnte diese aber auch schon bei der Geburt berufen werden.

Die Gleichbehandlung der Geschlechter fand mit dem Eintritt in die standesgemäße Erziehungs- bzw. Unterrichtsphase ein Ende, da Prinzen dann der weiblichen Fürsorge entzogen und einer männlichen unterstellt werden sollten. Für die Wahl des entsprechenden Zeitpunktes gab es allerdings „kein übereintreffendes Herkommen“.³⁵ Carl Friedrich von Moser wusste von Fällen zu berichten, in denen die fürstlichen Eltern ihre Söhne „vor zurückgelegtem vierten Jahr“ aus der Kinderstube nahmen, „vilfältig währt es aber auch biß in das sechste, siebende Jahr, ja noch später“.³⁶ Gleich, welches Alter die Prinzen erreicht hatten, galt es für sie, zwei Bereiche personell abzusichern: die Aufsicht bzw. Gesellschaft und den Unterricht. Für Ersteres sollte in der Regel ein Hofmeister „von guten adelichen Geschlecht“ sorgen. Der gute alte Adel sollte garantieren, dass der Hofmeister „den Prinzen überall begleiten [und] mithin Krafft seiner Geburt ausser allen Vorwurf seyn (...)

³² Ebd.

³³ Ebd., Bd. 2, S. 77.

³⁴ Ebd. Die Aya oder Hofmeisterin der Kinder des Regenten, eine „Dame von Adel und guten Einsichten“, gehöre aber während der ersten Lebensjahre strukturell zum Hofstaat der Gemahlinnen. Vgl. ebd., S. 6, 155.

³⁵ Ebd., Bd. 2, S. 6.

³⁶ Ebd., Bd. 2, S. 7.

[würde, um] in den größten Gesellschaften erscheinen zu können“.³⁷ Der Unterricht oblag dagegen einer unbestimmten Zahl an Informatoren bzw. Instruktoren und “besondere[n] Meister[n] zu den Leibes=Übungen und andern den grossen diser Welt anständigen oder doch anständig erachteten Künsten“.³⁸ Für die Bequemlichkeit und den Komfort der Prinzen konnte bereits in dieser Phase eine besondere Bedienung zur Verfügung gestellt werden, obgleich ein eigener Hof frühestens ab dem 12. Lebensjahr, spätestens zur Vermählung formiert werden sollte.³⁹ Während die Höfe der Erbprinzen wieder in Relation zum Rang und Einkommen des Regenten ausgestattet werden sollten, waren die auf Dauer einzurichtenden Höfe der nachgeborenen Prinzen auf Bestimmungen des väterlichen Testaments, auf die Tradition des Hauses oder auf das Wohlwollen des regierenden Verwandten angewiesen.⁴⁰ Für die Prinzessinnen gab es dagegen offensichtlich kein einheitliches Vorgehen zur Einrichtung ihrer Höfe. Der regierende Vater sollte und konnte darüber allein entscheiden.⁴¹ Grundsätzlich lag es aber in der Schuldigkeit des Regenten, den Töchtern des Hauses – sei es nun die Schwester, Tante oder Cousine – bis zu ihrer Heirat oder ihrem Tod ein anständiges und vor allem standesgemäßes Leben zu ermöglichen.⁴²

Dem Regenten stand es frei, für (fast) alle Haushalte seines Hofes die Bediensteten – insbesondere die hohen Hofbeamten – nach seinem Belieben auszuwählen und auf sich bzw. auf seine Hofämter zu verpflichten. Die fürstlichen Gattinnen sollten dabei zwar in ihren Wünschen nicht derart übergangen werden, dass ihnen unangenehme Personen gegen ihren Willen aufgezwungen wurden.⁴³ Jedoch besaß der Regent prinzipiell das Recht, sich darüber hinwegsetzen zu dürfen. Gleichermaßen verhielt es sich mit dem legitimen Nachwuchs: Der Regent sollte auch hier über die Annahme der höheren Dienerschaft befinden – zumindest solange wie die fürstlichen Kinder beiderlei Geschlechts unter seiner väterlichen Gewalt standen.⁴⁴ Für die Prinzen galt dies auch noch im Fall ihrer Eheschließung. Obwohl sie damit selbst zu Hausvätern aufstiegen, mussten sie die Besetzung der hohen Hofämter dem regierenden Herrn – sei es nun der Vater, ein Bruder oder Vetter – überlassen. In der Regel genossen sie aber ein Vorschlagsrecht.

³⁷ Ebd., Bd. 2, S. 20. An königlichen und kurfürstlichen Höfen war es zudem üblich, in dieses Amt nur Männer zu berufen, die bereits einen großen Erfahrungsschatz in hohen Staats-, Hof- oder Kriegsdiensten gesammelt hatten. Demnach spielte auch der Bildungshintergrund eine Rolle.

³⁸ Ebd., Bd. 2, S. 11–12.

³⁹ Ebd., Bd. 2, S. 44.

⁴⁰ Vgl. ebd., Bd. 2, S. 56.

⁴¹ Vgl. ebd., Bd. 2, S. 80.

⁴² Vgl. ebd., Bd. 2, S. 85.

⁴³ Vgl. ebd., Bd. 1, S. 599, 615. Oft wurden die Bediensteten schon im Ehevertrag zu beider Seiten Einverständnis ausgehandelt.

⁴⁴ Vgl. ebd., Bd. 2, S. 50f., 80.

Außerdem wurden den Prinzen umso mehr Freiheiten in der Wahl ihrer Bediensteten eingeräumt, je kleiner sich der Hof und ihre eigene Hofhaltung ausnahmen, oder wenn sie bereits auf eigenen, ihnen zugewiesenen Schlössern lebten.⁴⁵ Allein den älteren Blutsverwandten, d. h. den in die Jahre gekommenen unverheirateten Schwestern oder Witwen, war es gestattet, ihren Hof nach ihrem eigenen Gutbefinden einzurichten.⁴⁶ Die Witwen gewannen mit ihrem Statuswechsel sogar ein besonderes Vorrecht, weil sie mit dem Tod ihres ehemals regierenden Gemahls das „freye Annahms= und Abdankungs= Recht“⁴⁷ erhielten und ihre Bediensteten von nun an allein auf sich verpflichten durften. Sie hatten dadurch gleichartige Rechte wie ein regierender Herr, d. h. zum Beispiel die niedere Zivilgerichtsbarkeit, inne.⁴⁸

Bei der Auswahl der niederen Hofbediensteten genoss ein Regent weitestgehende Freiheiten, die allein durch individuelle Verträge mit den Landständen, durch Familienpakte, Eheverträge, Testamente oder ähnliche Abkommen rechtlich beschnitten werden konnten.⁴⁹ In Ausnahmefällen mussten Hofstellen dadurch erblich in der jeweiligen Familie weitergegeben werden.⁵⁰ Ansonsten konnte der Regent im 18. Jahrhundert aber unumschränkt Personen nach seinem Belieben für niedere Bedienstetenstellen verpflichten und musste auch auf die jeweiligen Religionszugehörigkeiten keine Rücksicht mehr nehmen.⁵¹ Er sollte dabei allerdings wiederum auf seine finanziellen Verhältnisse achten, da die Anstellung der Livréedienserschaft und niederen Bediensteten „jahrweis“ erfolgen sollte und vor Ablauf eines Jahres unter Umständen nur mit einer Abfindung gelöst werden konnte.⁵² Dennoch blieb dem Regenten vergleichsweise viel Spielraum, da er bei der Entlassung der niederen Hofdienserschaft im Gegensatz zu den Staatsbediensteten zum Beispiel nicht darum fürchten musste, dass „die Geheimnisse und innere Verfassung des Hauses“ verraten und gegen ihn verwendet werden würden.⁵³

Derweil erwies sich die Besetzung der oberen bzw. hohen Hofämter durch konkrete Erwartungen als eng reglementiert. Es galt streng auf die ständische Herkunft der zukünftigen Hofbeamten zu achten. Denn die hohen Hofämter, d. h. „die Cammer=Herrn, die Cammer=Juncker, die Hof= und Jagd=Juncker, die Edelknaben und so ferner“ sollten ohne Ausnahme alle

⁴⁵ Zu den Prinzen vgl. ebd., Bd. 2, S. 51f.

⁴⁶ Vgl. ebd., Bd. 2, S. 82.

⁴⁷ Ebd., Bd. 1, S. 626.

⁴⁸ Ebd., Bd. 1, S. 615, Zitat S. 626.

⁴⁹ Vgl. Rohr: Grosse Herren, S. 236. Ebenso Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 79f., 108.

⁵⁰ Vgl. Rohr: Grosse Herren, S. 238. Auf den Familienstand der niederen Hofbediensteten geht die Zeremonialwissenschaft nicht ein.

⁵¹ Vgl. Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 76, 78–81.

⁵² Vgl. ebd., S. 104, § 12; 106; Rohr: Grosse Herren, S. 229f.

⁵³ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 108.

„von gutem Adel seyn“ und aus hoch angesehenen Adelsfamilien stammen.⁵⁴ Wenn überhaupt, dann empfahl es sich, nur vereinzelt auf neu geadelte Edelleute zurückzugreifen.⁵⁵ Bürgerlichen mussten aber die Chargen unter allen Umständen verwehrt bleiben.

Über die Handhabung der territorialen Herkunft schienen die Zeremonialwissenschaftler dagegen auf den ersten Blick uneins gewesen zu sein. Moser gestand dem Regenten zu, „seine Hofämter mit selbst beliebigen Personen zu besetzen, sie seyen von einer Nation, von welcher sie wollen“.⁵⁶ Rohr meinte dagegen am Beispiel des Kaiserhofes von Karl VI. zu bemerken, dass „gewisse Bedienungen, zumal von wichtigen Hof- und Reichs=Chargen (...) bloß mit Einheimischen besetzt“ werden durften.⁵⁷ Als einheimisch galten in dem Falle „angebohrne(n) Teutsche(n)“ oder jene, „die im Reich mit Lehns=Pflichten verwandt sind“.⁵⁸ Da Moser jedoch den Hof Karls VI. als Sonderfall deklarierete,⁵⁹ kann davon ausgegangen werden, dass die territoriale Herkunft bei der Besetzung der Hofämter keine Rolle spielen musste.

Die Zeremonialwissenschaftler zeigten sich zudem davon überzeugt, dass auf eine „kluge Wahl“ der Angestellten umso mehr geachtet werden müsse, je höher die Charge am Hof sei, da darauf der „innere Wohl- und Ruhestand eines Hofes mehrentheils beruhet“.⁶⁰ Die Ämter und Bedienungen sollten mit begabten und tüchtigen Leuten besetzt werden, die das Gemüt und „die Fähigkeit besitzen, ihnen nach Würden vorzustehen“.⁶¹ Sowohl Julius Bernhard von Rohr als auch Carl Friedrich von Moser wussten um die Praxis des Verkaufs von Chargen und empfahlen dem Regenten, darauf nur im unvermeidlichen Notfall zurückzugreifen nur verdiente Personen dafür in Betracht zu ziehen, und möglichst nur Titularränge ohne wirklichen Dienst zu veräußern.⁶² Wenngleich dies eher eine auf Klugheit abzielende Empfehlung als eine feste Vorgabe oder Gepflogenheit war, wird doch deutlich, dass die Eignung und Tauglichkeit bei der Besetzung der wirklichen Hofämter bereits eine Rolle spielte.

Letztlich bleibt die erste Grundregel bzw. Anforderung festzuhalten, die für die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts offensichtlich eine Selbstverständlichkeit darstellte: Die Höfe der Regenten spiegelten deren politische Selbstverortung wider. Größe und Struktur eines fürstlichen Hofes hatten sich im 18. Jahrhundert nach dem Rang des Regenten im Alten Reich zu richten. Der

⁵⁴ Ebd., Bd. 1, S. 90–91. Vgl. die Erklärung des guten (alten) Adels im Abschnitt zur Hoforganisation.

⁵⁵ Vgl. Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 92.

⁵⁶ Ebd., Bd. 1, S. 79.

⁵⁷ Rohr: Grosse Herren, S. 230, § 3.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 80.

⁶⁰ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 76.

⁶¹ Rohr: Grosse Herren, S. 229.

⁶² Vgl. Rohr: Grosse Herren, S. 230; Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 2, S. 183.

Regent sollte deshalb allein über die Zahl und Art der Hofdienerschaft entscheiden, denn auf diese Weise machte er deutlich, inwieweit er sich seinem Stand würdig zu erweisen und in der Hierarchie der Höfe und damit in der Hierarchie des Reichs einzuordnen wusste. Allein finanzielle Beschränkungen waren als Grund akzeptiert, um von dem geforderten Verhältnis von Rang und Hofgröße abweichen zu dürfen.

1.2.2 Hofordnung(en)

„Ein Hof ohne Ordnung ist ein Gebäude ohne Dach, es zerfällt in sich selbst.“⁶³ Mit dieser Metapher brachte Carl Friedrich von Moser pointiert zum Ausdruck, wie ein Hof notwendigerweise gestaltet sein sollte: Jeder wohl eingerichtete Hof sollte eine Hofordnung besitzen. Sie sei für die Erhaltung der „Hof-Policey als [auch der] ganzen übrigen innern Verfassung der Hof-République“ grundlegend, wenn nicht gar unentbehrlich für Ruhe und Ordnung.⁶⁴ Ebenso wie das Dach ein Gebäude schützt und zusammenhält, sollte offensichtlich auch die Hofordnung dem Hof einen schützenden Zusammenhalt bieten.

Mit dieser Einschätzung stand Moser nicht allein. Alle Autoren, die sich im 18. Jahrhundert mit dem zeitgenössischen Hofzeremoniell, Hofwesen oder Hofrecht beschäftigten, sahen in der Hofordnung eine Notwendigkeit für jeden Hof.⁶⁵ Johann Christian Lünig setzte deshalb die Hofordnung in ihrer Bedeutsamkeit der höfischen Aufwartung gleich: „Wie ein grosser Herr nicht ohne Bedienten“ sein könne, könnten „diese nicht ohne Ordnung“ sein.⁶⁶ Die Hofordnung war also ein Muss für einen fürstlichen Hof im 18. Jahrhundert.

Dieser theoretische Konsens scheint allerdings nur bedingt praktiziert worden zu sein. Moser beklagt sich im bereits in der Einleitung seines Hofrechts über den „Schlendrian“, der hierin durchaus verbreitet sowohl an großen als auch an kleinen Höfen zu finden sei. Im Zuge seiner Rechercharbeit hatte er hohe Hofangestellte um „dienliche Nachrichten“ zur Hofverfassung gebeten und daraufhin zum Großteil ablehnende Antworten erhalten. Das Fixieren einer schriftlichen Hofordnung sei an den Höfen entweder schlichtweg unmöglich oder grundsätzlich abgelehnt worden. In den Ablehnungsschreiben wurden im Wesentlichen drei Begründungen angeführt: Zum einen sei der „veränderliche(n) Geschmack der Etiquette“, der eine beständige, nicht selten halbjährliche Abwandlung nötig mache, der Grund, weshalb auf eine schriftliche Fixierung der Ordnung verzichtet werde. Zum anderen seien aber auch „unaufgeschriebene Observanzien“, die üblicherweise innerhalb der Hofdie-

⁶³ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 129.

⁶⁴ Ebd., Bd. 1, S. 71.

⁶⁵ Lünig: Theatrum Ceremoniale, Bd. 2, S. 1473f; Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 129; Rohr: Grosse Herren, S. 231–234.

⁶⁶ Lünig: Theatrum Ceremoniale, Bd. 2, S. 1473.

nerschaft von Generation zu Generation weitergegeben würden, weit verbreitet und als äquivalent, wenn nicht gar als vorteilhafter akzeptiert. Das scheint auch der Grund zu sein, weshalb drittens die dennoch aufgezeichneten Hofordnungen immer wieder das „Schicksaal [ereile], nicht gehalten zu werden“ oder durch fehlende Aktualisierungen über die Zeit hinweg „mercklich von dem ab[zu]weichen, was ehemahlen festgesetzt worden“ sei.⁶⁷

Damit wird deutlich, dass es zwei Arten deutscher Höfe gab: zum einen Höfe mit einer schriftlich fixierten Hofordnung, die mehr oder weniger befolgt wurde, und zum anderen Höfe bzw. Regenten, die es vorzogen, ihren Hofstaat ohne ein (aktualisiertes) schriftliches Regelkompendium zu führen. Letztere galten als nicht wohl eingerichtet.

Trotz, vielleicht aber gerade wegen dieser divergierenden Ordnungslage traten die zeitgenössischen Hof- und Zeremoniellforscher nachdrücklich für Hofordnungen ein. Inwieweit sich darin tatsächlich der übliche Hofgebrauch der Zeit spiegelt oder damit eher den persönlichen Ambitionen und Überzeugungen der Zeremonialwissenschaftler Ausdruck verliehen wurde, lässt sich nur schwer entscheiden. Es ist durchaus denkbar, dass sich hinter dem Eintreten für eine Hofordnung zum Beispiel der Wunsch nach mehr Rechtssicherheit verbarg. Ein Regent sicherte sich durch das Ablehnen einer schriftlich fixierten Hofordnung unbeschränkten Handlungsspielraum. Zwar besaß er als Hausvater des Hofes bereits das unantastbare Recht, „nach eigenem Belieben und Gutbefinden (...) die Verfassung nach der ihm gefälligen Weise“ verändern zu können. Die Freiheit, individuell von Fall zu Fall ohne Änderung einer schriftlichen Fixierung entscheiden zu können, erleichterte jedoch die Umsetzung dieses Handlungsrechtes ungemein. Immerhin verpflichtete eine Hofordnung nicht nur die Hofangestellten, sondern beschränkte in gewisser Weise auch den Regenten. Gab es keine normierende Hofordnung, die den Hofdienst umriss oder gar konkreter klärte, was genau geleistet werden sollte, waren die Hofangestellten voll und ganz auf die Gunst und Gnade ihres Herrn angewiesen. Die Betonung der Wichtigkeit einer Hofordnung könnte also auf das Bestreben zurückgeführt werden, den Hof zu verrechtlichen und das Hofwesen zum Gegenstand der Wissenschaft erheben zu wollen.⁶⁸

Was ist aber nun unter einer Hofordnung zu verstehen? Die Zeremonialwissenschaft blieb in dieser Hinsicht auffällig unbestimmt, auch wenn zweifellos klar wird, dass eine Hofordnung nicht mit der tatsächlichen Ordnung bei Hofe gleichzusetzen ist. So war sich Johann Christian Lünig bewusst, dass eine „Ordnung (...) nicht ohne Gesetze seyn kann“ – diese Gesetze aber nicht zwangsläufig die Ordnung am Hof herstellten.⁶⁹ Gleichwohl waren sie die Grundlage einer jeden Ordnung. Die Hofordnung sollte sich aus Normen zusammensetzen.

⁶⁷ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, Einleitung.

⁶⁸ Vgl. Vec: Zeremonialwissenschaft, S. 131.

⁶⁹ Lünig: Theatrum Ceremoniale, Bd. 2, S. 1473.

Wie und was normiert wurde, konnte allerdings wieder variieren. Während es Hofordnungen gab, die nur allgemeine Regeln aufstellten, gingen andere schon näher auf die verschiedenen „Gattung[en] des Dienstes“ und deren entsprechende Pflichten ein. Manche waren sogar derart detailliert gestaltet, dass alle einzelnen Hofämter mit ihren jeweiligen Rechten und Pflichten – wenn auch auf die Hauptpunkte beschränkt – aufgeführt wurden.⁷⁰ Auch in der Art und Weise, wie diese Normen gebündelt wurden, gab es Unterschiede. Eine Hofordnung musste nicht zwangsläufig aus einem einzigen Schriftstück, sondern konnte ebenso aus vielen Einzelordnungen bestehen. Je größer ein Hof war und je mehr Departments ein Hof besaß, desto mehr Einzelordnungen waren notwendig; „daher findet man Hof-, Küchen-, Keller-, Stall-, Cammer-, Pagen- u.d.g. Ordnungen.“⁷¹ Grundsätzlich oblagen Inhalt und Form jedoch, wie alles andere auch, der Freiheit des Regenten. Da er hier zudem als „Hausvater“ und nicht als „landeshoheitliche Macht“ fungiere,⁷² sei es nicht verwunderlich, dass ein „Landesnachfolger an solche Ordnungen keineswegs gebunden sey, sondern solche nach eigener Wahl ganz oder zum Theil aufhebe[n], oder wieder erneuern könne“.⁷³ Grundsätzlich kann damit die normative Ordnung eines Hofes als eine Anforderung für einen Hof angenommen werden, allerdings bleibt diese Erwartung inhaltlich wie formell unbestimmt.

1.2.3 Hoffinanzen

Stand und Rang eines Regenten wurden von der Zeremonialwissenschaft deutlich als das entscheidende Maß für Größe und Struktur eines Hofes benannt. Zugleich wurde aber auch gefordert, dass die Regenten auf eine vernünftige Ökonomie achten und die Grenzen und Möglichkeiten ihrer Finanzen kennen und respektieren sollten. Die Ausgaben für einen Hof sollten grundsätzlich die „Einkünfte des Souverains (...) nicht übersteige[n]“.⁷⁴ Die Wirtschaftlichkeit war also ebenfalls ein entscheidendes Kriterium, an dem sich ein Hof orientieren sollte.

Dem stand nicht ganz spannungsfrei die Einsicht gegenüber, dass von der Gesellschaft eine gewisse Prachtentfaltung in Relation zu Stand und Rang notwendigerweise erwartet wurde. Julius Bernhard von Rohr ermahnte bereits den jungen Kavalier, sein „Absehen nicht allein auf [die] Einkünfte, sondern auch auf [den] Stand, Bedienung und Character“ zu richten.⁷⁵ Die Anzahl

⁷⁰ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 71f.

⁷¹ Ebd., Bd. 1, S. 72. Die Punctuation wurde in diesem Zitat zur besseren Lesbarkeit den heutigen Standards angepasst. Vgl. ebenso Rohr: Grosse Herren, S. 231–234.

⁷² Vgl. Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 74.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 6.

⁷⁵ Rohr: Private Herren, S. 576.

der Bediensteten, die Equipage und die persönliche Ausstattung sollte zwar grundsätzlich nach der Beschaffenheit der Einkünfte gestaltet werden, denn wenn „jemand einen grossen Staat macht“, den er nicht bezahlen kann, verspiele er sich seine standesgemäße Anerkennung und Ehre.⁷⁶ Allerdings sei es ebenso verderblich, wenn jemand, der es sich leisten könnte, „in diesem Stück eine gar armselige Figur“ mache.⁷⁷ Nicht nur ein Übermaß, sondern auch ein Mangel sei ein „grosser Ubelstand“, der mit der Zeit „entweder Armuth oder Verachtung, oder beydes zugleich“ nach sich ziehen würde.⁷⁸

Dergleichen Grundsätze formulierte Carl Friedrich von Moser ebenso deutlich für den Regentenstand. Ein fürstlicher Hof müsse nicht nur eine gewisse Größe durch zahlreiche Bedienstete, sondern auch eine dem Stand und Rang des Regenten angemessene „kostbare Aufführung“ vorweisen können. Neben den herrschaftlichen Bequemlichkeiten, Vergnügen und Aufwartung galt es darum auch für Splendeur, wie z. B. fürstliche Kleidung, Schmuck und Kostbarkeiten, zu sorgen. Gleichwohl sollte dies ohne Schulden bewerkstelligt werden, ansonsten würde ein Fürst zweifellos „den Spott der gegenwärtigen und den Fluch der Nachwelt“ auf sich ziehen, wenn er einen – so genannten glänzenden – Hof mit viel Pracht unterhalte, das nötige Geld dazu aber erborgen müsse.⁷⁹ Um nicht an Prestige einzubüßen und damit dem eigentlichen Ziel entgegenzuwirken, sollte ein Regent stattdessen seine Einkünfte mäßigend vor Augen behalten und anstelle eines glänzenden einen prächtigen Hof von angemessener Größe und Schönheit betreiben.

Diese geforderte Verhältnismäßigkeit der finanziellen Gestaltung eines Hofes wurde sogar noch weiter präzisiert: So sollten nicht allein die „Mittel im Gegenwärtigen“⁸⁰, sondern auch die der Zukunft bedacht werden. Dazu empfahl es sich, den Etat derart zu regeln, dass „nicht alles an Küch, Keller, Kleider, Pferde, Jäger und Hunde verwendet wird, sondern auf unvorgesehene Nothfälle eine Reßource übrig bleibt“.⁸¹ Der Hofhaushalt sollte also langfristig, wenn nicht gar nachhaltig geplant werden und auch nicht absehbare Eventualitäten mit einkalkulieren.

1.2.4 Hoforganisation: Die Führungsspitze des Hofes

Nachdem ein Regent über die Größe und Pracht seines Hofes bestimmt hatte, delegierte er Umsetzung und Organisation an seine höchsten Hofämter

⁷⁶ Vgl. Rohr: Privat Personen, S. 574; Rohr: Grosse Herren, S. 733.

⁷⁷ Rohr: Privat Personen, S. 574.

⁷⁸ Ebd., S. 575.

⁷⁹ Moser: Teutsches Hofrecht, Bd. 1, S. 145.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Moser: Teutsches Hofrecht, S. 7.